

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 11. JANUAR 1982

Nr. 2

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung ....	34	
Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen .....	35	
Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. 3. 1974, zuletzt geändert am 6. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. 1. 1982 an .....	36	
Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen .....	37	
Richtlinien zur Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohnraumes für kinderreiche Familien und Familien mit Schwerbehinderten .....	37	
Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau: Vornorm DIN 18 005 Blatt 1 .....	38	
Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange ....	38	
Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten .....	38	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)	39	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen — Ausgabe 1981 — .....	39	
Leistungen der Straßenbauverwaltung für Dritte .....	40	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
Genehmigungsverfahren nach IV § 85 SGB .....	41	
<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>		
Flurbereinigung Gersfeld—Schachen, Landkreis Fulda .....	46	
<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Struth von Altengronau“ vom 10. 12. 1981 .....	46	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nidderauen von Stockheim“ vom 14. 12. 1981 .....	48	
<b>Personalnachrichten</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	50	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen .....	51	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik .....	52	
<b>Die Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Quellfassungen Eschenklinge“ der Stadt Heppenheim (Bergstraße)/Stadtteil Ober-Laudenbach, Landkreis Bergstraße .....	53	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth / Ortsteil Linnenbach, Landkreis Bergstraße .....	54	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heppenheim (Bergstraße) / Stadtteil Hambach, Landkreis Bergstraße ....	56	
Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Erbach / Stadtteil Dorf-Erbach, Odenwaldkreis“ .....	60	
Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG); hier: Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG für den geplanten Bau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Bischofsheim nach Griesheim sowie Umspannanlage Bischofsheim .....	61	
Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG); hier: Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG für den geplanten Bau einer Erdgasleitung in der Gemarkung Flörsheim zur bivalenten Versorgung der Farbwerke Hoechst AG .....	61	
Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Bad Homburg, Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis .....	61	
<b>Buchbesprechungen</b> .....	61	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	62	
Andere Behörden und Körperschaften .....	70	
Öffentliche Ausschreibungen .....	72	
Stellenausschreibung .....	72	

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung**

Bezug: Erlasse vom 17. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11) und 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1170)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Ilse Wagner	1625	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Neugestaltung der Vordrucke KF 2 — Veränderungsnachweis — und KF 3 — Auszug aus dem Veränderungsnachweis —	60,—
Herbert Heuser	1895	Doppelseitiger Druck der Pressemitteilungen beim Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	70,—
Heinz Sturm	1696	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung — Versendung des Vordrucks ZP 332 mit Fensterbriefumschlag —	70,—
Winfried Schneider	1413	Verbesserung im Rahmen des Hessischen Systems zur Automation der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (HESOWI) — Ausdruck der Tel.-Nr. (Durchwahl) des Sachbearbeiters —	70,—
Reiner Brauroth	1616	Vereinfachung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Benutzung des Gütezeichens „RAL“ auf Kanaldeckeln und -schächten als Vermessungspunkt	70,—
Reiner Brauroth	1617	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Ausrüstung der Meßtrupps mit einem Teleskop-Rohr mit einer Vorrichtung zur Montage einer Säge	100,—
Reiner Brauroth	1619	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Aushang von Schautafeln mit den häufigsten Grenz- und Vermessungsmarken in den Dienstgebäuden	100,—
Hubert Königstein	1602	Vereinfachung im Bereich der Steuerverwaltung; hier: Neugestaltung der Vordrucke 342 EST 4 B: Mitteilung über die gesonderte und einheitliche Feststellung 503a/Vm 9a: Einheitswert — Eigentümer-Mitteilung	150,—
Manfred Franz	1629	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung einer mit vorgedruckten Verfügungen versehenen Aktenhülle für Anträge auf Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen	200,—
Hans Joachim Jöst	1628	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Konstruktion einer Beleuchtungseinrichtung für die Schlauchboote der Hessischen Bereitschaftspolizei	300,—
Johannes Fiege	1675	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Entwicklung einer Vorrichtung für die Unterbringung des Gerätesatzes für die polizeilichen Umweltschutzaufgaben im Einsatzfahrzeug	400,—
Peter Wanke	1657	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Konstruktion einer „Taucher-Arbeitsplattform“ für die Tauchergruppen der Technischen Züge der Hessischen Bereitschaftspolizei	500,—
Hermann Rhein	1658	Verbesserung im Bereich der Straßenbauverwaltung; hier: Entwicklung einer Schaufel zur Reinigung von Kanalschächten	500,—
Werner Junghans	1640	Vereinfachung im Bereich der Staatsbauverwaltung; hier: Vereinfachung bei der Führung der Gebäudekarte (Vordruck LBSt. 6 820) — Herstellung der Mehrausfertigungen im Fotokopierverfahren —	1 000,—
Walter Wittich	1544	Verbesserung im Bereich des Vermessungswesens; hier: Einsatz elektronischer, programmierbarer Taschenrechner — Berechnung von Koordinaten und Absteckungselementen bei freier Stationierung —	2 500,—

Name des Einsenders      Reg.- Nr.      Gegenstand des Vorschlags      Prämie DM

334 d EST 4 BM:  
Mitteilung über die gesonderte und einheitliche Feststellung über mehrere Jahre

503b/Vm 9b:  
Einheitswert — Eigentümer-Mitteilung über mehrere Jahre  
— Ermöglichung gemeinsamer Eintragungen im Durchschreibeverfahren —

Wiesbaden, 22. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern  
I A 14 — 3 v

StAnz. 2/1982 S. 34

15

## Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat Richtlinien für die Gewährung von Vergütungen an Praktikanten, deren Rechtsverhältnisse nicht durch Tarifvertrag geregelt sind und die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 23 a HBG) stehen, beschlossen. Ich gebe diese Praktikanten-Richtlinien bekannt und bitte, sie bei der Beschäftigung von Praktikanten zu beachten. Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen mache ich darauf aufmerksam, daß Praktikanten nur beschäftigt werden dürfen, soweit hierfür bei Titel 427 02 Mittel bereitgestellt sind. Bei Praktikanten, die unter Abschnitt II Unterabschnitt A Nr. 1 der Richtlinien fallen, ist als Praktikantenvergütung nur der niedrigste Betrag (100,— DM bzw. 160,— DM) zu zahlen.

Soweit bei der Anwendung der Richtlinien Schwierigkeiten oder Zweifel auftreten, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

Wiesbaden, 21. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern  
I B 42 — P 2100 A — 524

StAnz. 2/1982 S. 35

### Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien) vom 23. Februar 1977

(Beschlüsse der 2./77 und 9./81 Mitgliederversammlung  
der TdL)

#### I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Praktikanten, deren Rechtsverhältnisse nicht durch Tarifvertrag geregelt sind.

#### II. Praktikantenvergütung

An Praktikanten kann Vergütung nach diesen Richtlinien gewährt werden. Voraussetzung ist, daß der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind ungeschädlich.

Im folgenden wird unterschieden zwischen Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und solchen, für die dieses Gesetz nicht eingreift.

Das Berufsbildungsgesetz erfaßt nach § 19 Praktikanten als Personen, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, soweit kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und kein Arbeitsverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen). Für Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 19 BBiG die Vorschriften der §§ 3 bis 18 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.

Diese Vorschriften greifen demnach insbesondere nicht ein für Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 — 4 AZR 436/73 — AP Nr. 3 zu § 3 BAT). Dazu gehören z. B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind.

Auch bei der klinisch praktischen Ausbildung der Studierenden der Medizin handelt es sich nicht um Praktika im Sinne dieser Richtlinien.

A. Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen

Die unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikanten haben nach § 10 dieses Gesetzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jeweils besonders im einzelnen zu vereinbaren ist.

Bei den nachfolgend aufgeführten Arten von Praktikanten wird eine Vergütung in der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei sonstigen unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikanten ist die angemessene Vergütung in Anlehnung an diese Sätze festzulegen.

#### 1. Vorpraktikanten

Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden muß. Sie fallen nach § 19 BBiG nur dann unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn kein Arbeitsverhältnis vereinbart ist (vgl. auch Abschnitt II Unterabs. 3). Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.

Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:

- a) Vor vollendetem 21. Lebensjahr  
monatlich 100,— DM bis 140,— DM,
- b) nach vollendetem 21. Lebensjahr  
monatlich 160,— DM bis 195,— DM.

#### 2. Berufspraktikanten

a) Berufspraktikanten für den Beruf des Altenpflegers, des Familienpflegers, der Wirtschaftlerin, der Hauswirtschaftsleiterin und des Psychagogen

Praktikanten, die nach Abschluß der schulischen Ausbildung

- aa) für den Beruf des Altenpflegers,
- bb) für den Beruf des Familienpflegers,
- cc) für den Beruf der Wirtschaftlerin

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin,

dd) für den Beruf der Hauswirtschaftsleiterin

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikanten für den Beruf des Erziehers und

ee) für den Beruf des Psychagogen

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn an Praktikanten für den Beruf des Altenpflegers, die nach Abschluß der theoretischen Ausbildung während des in der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen einjährigen Berufspraktikums in einem Altenpflegeheim, einem Altenwohnheim oder einer ähnlichen Einrichtung stark pflegebedürftige und dauernd bettlägerige Personen zu pflegen haben, eine Zulage in sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Protokollerklärungen Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT) gewährt wird.

b) Berufspraktikanten der Pharmazie und der Lebensmittelchemie

Praktikanten, die nach Abschluß des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie ein Berufspraktikum ableisten, können für die ersten sechs Monate der Praktikantenzeit eine Vergütung von 600,— D-Mark monatlich und vom siebten Monat an eine solche von 1200,— DM erhalten.

B. Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen

Eine Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung besteht nicht.

Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, die von den nachstehend genannten Praktikanten vor Abschluß der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule teilweise erbracht wird, bestehen keine Bedenken, wenn während der praktischen Tätigkeit eine Vergütung wie folgt gezahlt wird:

- a) Erzieher, Kindergärtnerin,  
Hortnerin  
höchstens 240,— DM monatlich,
- b) Hebamme  
höchstens 240,— DM monatlich,
- c) Hauswirtschaftsleiterin  
höchstens 240,— DM monatlich,

- d) Altenpfleger höchstens 200,— DM monatlich,  
 e) Familienpfleger höchstens 200,— DM monatlich,  
 f) Kinderpflegerin höchstens 200,— DM monatlich.

Von der Gewährung einer Vergütung an diese Praktikanten sollte ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn kein besonderes Interesse an ihrer Beschäftigung besteht.

Von der Gewährung einer Vergütung sollte auch in Fällen ganz abgesehen werden, in denen die den Schülern und Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) gezahlte Ausbildungsförderung die vorstehend vorgesehene Vergütung erreicht oder überschreitet.

### III. Gewährung sonstiger Leistungen

Neben der Vergütung nach Abschnitt II sind andere Leistungen, z. B. Zuwendungen oder vermögenswirksame Leistungen, nicht zu zahlen. Werden den Praktikanten Sachleistungen, z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung, gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bzw. ab 1. Juli 1977 nach Artikel I § 17 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen. Soweit nach § 19 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 10 Abs. 1 2. Halbsatz dieses Gesetzes zu beachten.

### IV. Praktikantenvergütung bei nichtvollbeschäftigten Praktikanten

Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfang hinter der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb zurückbleibt, erhalten die Vergütung unter entsprechender Anwendung von § 34 Abs. 1 BAT.

### V. Praktikantenvergütung für Teile eines Monats

Ist die Vergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG zu verfahren.

### VI. Fortzahlung der Praktikantenvergütung

#### 1. Vergütung während einer unverschuldeten Krankheit

a) Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Abschn. II Unterabschn. A), haben nach § 19 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBiG Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge unverschuldeter Krankheit (dazu gehört auch der unverschuldete Unfall) oder infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen können.

b) Praktikanten, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen (vgl. Abschn. II Unterabschn. B), haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach § 19 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBiG. Soweit an sie jedoch nach Abschn. II Unterabschn. B eine Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Bedenken, wenn diese unter den in Buchstabe a genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird.

#### 2. Vergütung während eines Erholungsurlaubs

a) Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Abschn. II Unterabschn. A), fallen nach § 19 i. V. m. § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes auch unter den Geltungsbereich des Bundesurlaubsgesetzes. Gegebenenfalls werden sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt. Diese Praktikanten haben daher Anspruch auf Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. gegebenenfalls nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

b) Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist und für die daher das Berufsbildungsgesetz nicht gilt (vgl. Abschn. II Unterabschn. B), haben keinen Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Bei diesen Praktikanten handelt es sich ferner auch nicht um Arbeitnehmer, die zu ihrer Berufsausbildung im Sinne des § 2 Satz 1 des Bundesurlaubsgesetzes beschäftigt werden.

Es muß aber davon ausgegangen werden, daß diese Praktikanten nach der Neufassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes als Jugendliche Anspruch auf Urlaub nach den Vorschriften dieses Gesetzes haben.

Unabhängig hiervon bestehen jedoch keine Bedenken, an die in Abschn. II Unterabschn. B genannten Praktikanten — soweit an sie Vergütung gezahlt wird und ein Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht besteht — Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes zu gewähren.

#### 3. Vergütung in sonstigen Fällen

a) Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Abschn. II Unterabschn. A), haben in den in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c genannten Fällen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie sich für die Praktikantenausbildung bereithalten, diese aber ausfällt bzw. sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Praktikantenverhältnis zu erfüllen.

b) Praktikanten, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen (vgl. Abschn. II Unterabschn. B), haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in diesen Fällen. Soweit an sie jedoch nach Abschn. II Unterabschn. B eine Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Bedenken, wenn diese unter den in Buchstabe a genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird.

### VII. Übergangsvorschriften

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien an vorhandene Praktikanten nach bestehenden Regelungen höhere Vergütungen, als in diesen Richtlinien vorgesehen, gezahlt werden, kann es hierbei verbleiben. Dies gilt auch, wenn Vergütungen an Praktikanten gezahlt werden, für die diese Richtlinien keine Zahlung vorsehen.

### VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

16

### Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 6. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. Januar 1982 an

Bezug: Meine Rundschreiben vom 18. März 1974 (StAnz. S. 604), 28. Mai 1975 (StAnz. S. 1042), 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1079), 28. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 136), 7. März 1979 (StAnz. S. 597), 21. Januar 1980 (StAnz. S. 210) und 6. Februar 1981 (StAnz. S. 476)

#### I.

Durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1981 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1379) ist der maßgebende, allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung um 5,88 v. H. erhöht worden.

Zur Arbeitserleichterung gebe ich nachstehend die Fassung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den vom 1. Januar 1982 an maßgebenden Beträgen bekannt:

#### „§ 3

#### Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,97
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,69
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,78
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,77
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,45

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge tritt an die Stelle des Betrages von „3,94 DM“ der Betrag von „4,17 DM“.

Wiesbaden, 22. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern  
I B 42 — P 2100 A — 544  
P 2204 A — 68

St.Anz. 2/1982 S. 36

17

### Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen

Bezug: Erlasse vom 24. März 1971 (St.Anz. S. 723) und 2. Dezember 1975 (St.Anz. S. 2292)

Der bundeseinheitliche Presseausweis in grüner Farbe mit den Jahresfeldern 1976 bis 1981 wird mit Ablauf des Jahres 1981 ungültig. Er wird durch einen hellorange Ausweis mit den Jahresfeldern 1982 bis 1987 abgelöst.

Der Erlaß vom 2. Dezember 1975 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern  
III A 52 — 5 e

St.Anz. 2/1982 S. 37

18

### Richtlinien zur Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohnraumes für kinderreiche Familien und Familien mit Schwerbehinderten

Bezug: Erlasse vom 25. Oktober 1976 (St.Anz. S. 1997) und 6. Dezember 1977 (St.Anz. S. 2479)

Der Erwerb vorhandenen Wohnraums durch kinderreiche Familien und Familien mit Schwerbehinderten kann mit nichtöffentlichen Mitteln gefördert werden. Für diesen Zweck werden in begrenztem Umfang Darlehen zur Verfügung gestellt.

#### A. Persönliche Voraussetzungen

##### 1. Kinderreiche Familien

(1) Als kinderreich im Sinne dieser Richtlinien gelten Familien, zu deren Haushalt drei und mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes gehören (§ 8 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

(2) Die Familie muß als Wohnungsnotstandsfall gelten. Ein Wohnungsnotstand in diesem Sinn liegt vor, wenn

a) die Familie nur über eine Gesamtwohnfläche bis zu 45 m<sup>2</sup> verfügt,

b) die Familie in baufälligen Räumen wohnt, die nach Feststellung der Bauaufsichtsbehörde endgültig — nicht nur vorübergehend — geräumt werden müssen,

c) die Familie in Räumen wohnt, die nach dem Gutachten der zuständigen Gesundheitsbehörde nicht ohne erhebliche Gefahr für die Gesundheit bewohnt werden können,

d) es sich um eine Großfamilie (Eltern mit fünf und mehr Kindern) handelt, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben a) bis c) erfüllt, jedoch unzureichend untergebracht ist.

##### 2. Familien mit Schwerbehinderten

(1) Familien mit Schwerbehinderten im Sinne dieser Richtlinien sind Familien, die aus 3 und mehr Personen bestehen, von denen mindestens eine Person nicht nur vorübergehend um mindestens 50 v. H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert (schwerbehindert) oder einem Schwerbehinderten gleichgestellt ist.

(2) Die bisherige Wohnraumversorgung muß bedingt durch Art und Grad der Behinderung unzureichend sein, so daß eine angemessene Unterbringung nur im Rahmen einer (behindertengerechten) Eigentumsmaßnahme sinnvoll erscheint.

(3) Familien mit schwerbehinderten Kindern sind vorrangig zu berücksichtigen.

3. Das Jahreseinkommen der in Nrn. 1 und 2 genannten Familien darf die in Nr. 3 Abs. 1 bis 4 der Wohnungsbaurichtlinien vom 22. April 1980 (St.Anz. S. 776) genannten Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

4. Die Familie muß die Gewähr dafür bieten, daß sie das Eigentum pfleglich behandelt, ordentlich bewirtschaftet und ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

5. Das Familieneinkommen und die möglichen zusätzlichen öffentlichen Leistungen (z. B. Wohngeld) müssen zur Deckung der durch den Erwerb entstandenen Belastung ausreichen.

#### B. Zulässige Belastung

6. Es sind nur Bauvorhaben zu fördern, deren Belastung (Teil III der Zweiten Berechnungsverordnung) 25 v. H. des Familieneinkommens nicht übersteigt.

#### C. Sachliche Voraussetzungen

7. Für den Erwerb kommen Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Betracht, die vor dem 1. Januar 1964 bezugsfertig geworden sind.

8. Der Wohnraum muß zu einem gegenüber Neubauten günstigeren Kaufpreis erworben werden können.

9. Der Wohnraum muß sich in gutem baulichen Zustand befinden und ohne wesentliche Umbauten für die Familie geeignet sein. Die gleichzeitige Gewährung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmitteln wird dadurch nicht ausgeschlossen.

10. Die Wohnungen für Schwerbehinderte müssen darüber hinaus geeignet sein, deren besonderen Bedürfnissen je nach Art und Grad der Behinderung Rechnung zu tragen.

Das Normblatt DIN 18 025 „Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen“ ist zu beachten.

11. Die Kosten eines Umbaus für die behindertengerechte Nutzung des Wohnraumes können im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

#### D. Bedingungen

12. Der Erwerber soll in der Regel 10 v. H. — mindestens jedoch 5 v. H. — des Kaufpreises aus eigenen Mitteln aufbringen. Der Eigenanteil des Erwerbers kann durch ein zinsgünstiges, gleichrangiges Darlehen der Gemeinde/ des Kreises, ein nachrangiges Darlehen des Arbeitgebers oder einen entsprechenden Zuschuß aufgebracht werden.

13. Die Magistrate/Kreisausschüsse sollen den Erwerber auf die Möglichkeit der Grunderwerbsteuerbefreiung hinweisen.

14. (1) Die Darlehen werden zinslos gewährt. Die Tilgung beträgt je nach Alter und baulichem Zustand des zu erwerbenden Wohnraumes 1 bis 4 v. H.; der Tilgungssatz im Einzelfall wird durch die Bewilligungsstelle (Nr. 17) festgesetzt.

(2) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt und einen laufenden Verwaltungs-kostenbeitrag zu erheben.

15. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

#### E. Antrags- und Bewilligungsverfahren

16. Die Darlehen sind auf grünem Vordruck zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

a) Vorverträge bzw. Angebotsunterlagen über das zu erwerbende Objekt,

b) Kostenvoranschläge über die Kosten,

c) Einkommensnachweis,

d) Nachweis der Behinderung unter Angabe der Art und des Grades der Behinderung,

e) Selbstausskunft des Erwerbers über bereits bestehende Schuldverpflichtungen wie Ratenkäufe u. ä., deren Höhe und Laufzeit,

f) Grundbuchauszug (neuester Stand) und Katasterunterlagen,

g) Brandversicherungsschein,

h) amtlicher Lageplan,

i) Pläne des Objektes, Schnitte und Ansichten (eventuell Fotografien),

j) Wohnflächenberechnung,

k) Grundstücksbewertung,

l) Stellungnahme der Gemeinde über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers und Angaben über Größe und Zusammensetzung der Familie,

m) Lastenberechnung nach dem Wohngeldgesetz.

17. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten im übrigen die Nrn. 57 bis 62 der Wohnungsbaurichtlinien entsprechend.

18. Die Darlehen werden ausgezahlt nach
- Vorlage des Kaufvertrages,
  - dinglicher Sicherung,
  - Eigentumsübertragung oder Auflassung mit Negativattest des Notars.

#### F. Schlußbestimmungen

19. Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der ihr erteilten Weisungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.
20. Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Richtlinien vom 25. Oktober 1976 und mein Erlaß vom 6. Dezember 1977 werden hiermit aufgehoben.

Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 11. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern  
V B 31 — 62 c 44 — 51/81  
StAnz. 2/1982 S. 37

19

#### Durchführung des Bundesbaugesetzes;

hier: Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau; Vornorm DIN 18 005 Blatt 1

Bezug: Erlasse vom 2. Juli 1971 (StAnz. S. 1203) und vom 20. Juni 1973 (StAnz. S. 1317, ber. StAnz. S. 1550)

Der Erlaß vom 2. Juli 1971 wird aufgehoben.

Die mit diesem Erlaß eingeführte Vornorm DIN 18 005 Blatt 1 wird zur Zeit unter Berücksichtigung der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse überarbeitet. Bis zur Einführung des Entwurfs der DIN 18 005 soll die Vornorm, die als Anlage 2 zum Erlaß vom 20. Juni 1973 (StAnz. S. 1317) abgedruckt ist, als fachlicher Hinweis für die sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes im Städtebau weiterhin Verwendung finden.

Wiesbaden, 21. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern  
V C 1 — 61 d 02/17 — 1/81  
StAnz. 2/1982 S. 38

20

#### Durchführung des Bundesbaugesetzes;

hier: Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange

Bezug: Meine Erlasse vom 16. April 1980 (StAnz. S. 763) sowie vom 2. Oktober 1980 (StAnz. S. 2003)

Mit Erlaß vom 16. April 1980 habe ich in Abschnitt I Nr. 3 darauf hingewiesen, daß zur Beschleunigung der Bauleitplanung die Gemeinden den beteiligten Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist setzen sollen. Als angemessen wird in der Regel eine Frist von nicht mehr als sechs Wochen zu betrachten sein. Außern sich diese nicht fristgemäß, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß die von den Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauleitplan nicht berührt werden (§ 2 Abs. 5 Satz 3 BBauG).

Die beabsichtigte Beschleunigungswirkung läßt sich nur erreichen, wenn die Fristen auch strikt eingehalten werden.

Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BBauG verlangt von den Gemeinden, die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In diese Abwägung müssen auch nicht fristgemäß abgegebene Äußerungen von Beteiligten eingestellt werden, soweit sie für eine gerechte Abwägung von Bedeutung sind. Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 155 b Abs. 2 BBauG).

Im Hinblick auf die dringend erforderliche Beschleunigung der Bauleitplanverfahren ist allerdings eine Äußerung von Trägern öffentlicher Belange im fortgeschrittenen Aufstellungsverfahren nur vertretbar, wenn zwingende Gründe einer rechtzeitigen Stellungnahme entgegenstanden und die Gemeinde entsprechend unterrichtet wurde oder wenn sich die Sach- oder Rechtslage seit der letzten Stellungnahme in unvorhersehbarer Weise verändert hat und dies für die Planung der Gemeinde von Bedeutung ist.

Wegen des Umfangs und der Komplexität des Aufstellungsverfahrens für den Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt ist der Verband besonders darauf angewiesen, daß das Verfahren durch Einhaltung der von ihm gesetzten Fristen zügig abgewickelt wird. Nur so kann der Umlandverband seinen gesetzlichen Auftrag in angemessener Zeit erfüllen. Ich bitte daher die Träger öffentlicher Belange im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt, durch eine Abgabe der Stellungnahmen innerhalb der vorgesehenen Frist zur Beschleunigung des Planaufstellungsverfahrens beizutragen.

Wiesbaden, 21. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern  
V C 2 — 61 a 02/07 — 9/81  
StAnz. 2/1982 S. 38

21

#### Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten

Bezug: Erlaß vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 261)

Nachstehend gebe ich die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland getroffene Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten, die am 5. November 1981 in Kraft getreten ist, bekannt. Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern  
VI 5 — 65 b 06/01  
StAnz. 2/1982 S. 38

#### Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten folgende Verwaltungsvereinbarung:

##### § 1

Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschmitteln und tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten sind an die Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

##### § 2

Atemschutzgeräte

Anträge auf Prüfung von Atemschutzgeräten sind an die Prüfstelle für Atemschutzgeräte, Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray, zu richten. Diese prüft die Geräte im Benehmen mit der Berufsfeuerwehr Essen.

##### § 3

Feuerlöschschläuche

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschschläuchen sind an die Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle zu richten.

##### § 4

Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen

Anträge auf Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen sind an die Prüf- und Versuchsstelle des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Lappersdorf zu richten.

##### § 5

Funkgeräte

(1) Anträge auf Prüfung von Funkgeräten sind an die Zentralprüfstelle für Funkgeräte bei der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Bruchsal zu richten.

(2) Dieses Verfahren gilt nicht für Funkgeräte, die von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern auf Grund von technischen Lieferbedingungen der Technischen Kommission des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer baumustergeprüft sind.

## § 6

## Sprungrettungsgeräte

Anträge auf Prüfung von Sprungrettungsgeräten sind an die Berliner Feuerwehr zu richten.

## § 7

## Strahlenschutzrüstungsteile

Anträge auf Prüfung von Strahlenschutzrüstungsteilen sind an die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH in Neuherberg zu richten.

## § 8

## Hydraulische Rettungsgeräte

Anträge auf Prüfung von hydraulischen Rettungsgeräten sind an die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungsverein Stuttgart zu richten.

## § 9

## Grundlagen der Prüfung

(1) Grundlage für die Prüfung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten sind die DIN-Normen sowie bundeseinheitliche technische Richtlinien des Feuerwehrwesens. Soweit diese nicht ausreichen, erarbeiten die Länder ggf. unter Anhörung des Normenausschusses Feuerwehrwesen gemeinsam weitere Prüfungsgrundlagen.

(2) Die Grundlagen der Prüfung werden von den Ländern bekanntgegeben.

## § 10

## Zuständigkeit

(1) Der Innenminister (-senator) des Landes, in dem die prüfende Stelle ihren Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Stelle stellt fest, ob die Feuerlöschmittel und Feuerwehrgeräte den Grundlagen der Prüfung entsprechen und unterrichtet hiervon alle vertragschließenden Länder.

(2) Die Feststellungen der nach Absatz 1 zuständigen Stellen werden von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

## § 11

## Kosten

(1) Die Kosten der in den §§ 1 bis 6 genannten Prüfstellen trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat; ihm fließen auch die Prüfgebühren zu. Das Gebührenrecht des Sitzlandes findet Anwendung.

(2) Die in den §§ 7 und 8 genannten privaten Prüfstellen erheben für ihre Prüfungen ein Entgelt.

## § 12

## Kündigung

Die Verwaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die

Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den vertragschließenden Ländern. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn sie von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt wird.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 5. November 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt 1976 neugefaßte Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren außer Kraft.

## Anlage

zur Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten

Anschriften der Prüfstellen

Zu § 1:

Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen, Wolbecker Str. 237, 4400 Münster

Zu § 2:

Prüfstelle für Atemschutzgeräte, Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Schönscheidtstr. 28, 4300 Essen-Kray

Zu § 3:

Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle, Bremer Weg 164, 3100 Celle

Zu § 4:

Bayerisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz — Prüf- und Versuchsstelle — Michael-Bauer-Str. 30, 8411 Lappersdorf

Zu § 5:

Zentralprüfstelle für Funkgeräte bei der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Steinackerstr. 47, 7520 Bruchsal

Zu § 6:

Berliner Feuerwehr, Nikolaus-Groß-Weg 2, 1000 Berlin 13

Zu § 7:

Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München, Ingolstädter Landstr. 1, 8042 Neuherberg

Zu § 8:

Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungsverein Stuttgart e. V., Krailenshaldenstr. 30, 7000 Stuttgart 30

22

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

### Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 12. Oktober 1981 (StAnz. S. 2062)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 10,25 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Januar 1982 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 18. Dezember 1981

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1 a  
StAnz. 2/1982 S. 39

23

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

### Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen — Ausgabe 1981 — RLS-81

Bezug: Runderlaß vom 6. September 1976 (StAnz. S. 1743)

Die bisher gültige „Vorläufige Richtlinie für den Schallschutz an Straßen“ ist von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und den Straßenbauverwaltun-

gen der Länder unter Mitarbeit der Bundesanstalt für Straßenwesen neu gefaßt worden. Die Neufassung hat die Bezeichnung „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ — Ausgabe 1981 — RLS-81 —. Sie wurde vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/81 vom 20. Juli 1981 den obersten Straßenbaubehörden der Länder zugeleitet.



Ich führe hiermit die RLS-81 für die vom Land Hessen verwalteten Bundesfern- und Landesstraßen ein. Diese Richtlinien sind allen schalltechnischen Untersuchungen für diese Straßen zugrunde zu legen. Gleichzeitig verliert die „Vorläufige Richtlinie für den Schallschutz an Straßen“ — Ausgabe 1975 —, eingeführt mit Runderlaß vom 8. September 1976, ihre Gültigkeit.

Soweit für kommunale Straßenbauvorhaben Zuwendungen nach den Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Förderung des kommunalen Straßenausbauens und des öffentlichen Personennahverkehrs (StAnz. 1979 S. 2493) beantragt werden, sind diese Richtlinien für die Bemessung der Zuwendung ebenfalls anzuwenden.

Im übrigen wird den Trägern der Baulast der nicht vom Land Hessen verwalteten Straßen empfohlen, die Richtlinien auch in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

Die RLS-81 befassen sich hauptsächlich mit den Berechnungsverfahren zur quantitativen Darstellung des Lärmgeschehens und den Möglichkeiten lärmschützender Maßnahmen.

Die nach der „Vorläufigen Richtlinie für den Schallschutz an Straßen“ berechneten Lärmschutzanlagen bedürfen in der Regel einer Überprüfung nicht mehr, da im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit hinreichende Reserven eingearbeitet worden sind. Mit Rücksicht darauf, daß die RLS-81 verfeinerte Berechnungsverfahren vorsieht, empfiehlt es sich, trotzdem für noch nicht durchgeführte oder im Stadium der Durchführung befindliche Lärmschutzmaßnahmen eine Überprüfung nach den RLS-81 und gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen.

Zu Fußnote 4) auf Seite 9

Die angesprochenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen — ZTV-Lsw 81 — sind in Vorbereitung und werden später eingeführt.

Zu Ziffer 3.2

Vor Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen ist zu klären, ob verkehrstechnische oder verkehrsrechtliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Lkw-Verkehrsverbot o. ä.) geplant sind. Gegebenenfalls wären bei der Berechnung solche Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 4.8

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen sind im Erläuterungsbericht, auch im Hinblick auf verschiedene Alternativtrassen, darzulegen (Abwägungsergebnis).

Sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind die Planunterlagen für die Lärmschutzmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren auszulegen. Die Unterlagen müssen Auskunft über Art und Umfang der geplanten Maßnahmen geben.

Die schalltechnischen Untersuchungen dienen der Entscheidungsfindung. Diese Untersuchungen gehören nicht zum Plan, der festgestellt und damit ausgelegt werden muß. Gleichwohl wird den im Planfeststellungsverfahren interessierten Beteiligten auf deren Wunsch Einsichtnahme in diese Unterlagen (beim Straßenbauamt) zu gewähren sein. Diese Unterlagen sollen darüber hinaus von dem zuständigen Straßenbauamt im Erörterungstermin für Erläuterung und Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Die Ausführungen zur Einsichtnahme in die Berechnungsunterlagen gelten auch dann, wenn Planfeststellungsverfahren nicht durchgeführt werden.

Zu Beispiel 5.1

Bei dem Berechnungsbeispiel steht die rechnerische Operation bezogen auf einen problemgerechten Zielwert im Mittelpunkt. Die in Tabelle 8, Zeile 6, angegebene erforderliche Pegelminderung ist insbesondere eine rechnerische Zielgröße.

Grundsätzlich ist bei den Lärmschutzmaßnahmen folgendes zu beachten:

Der Immissionsschutz macht für die straßenrechtliche Planung einen abwägungserheblichen Belang aus; er bestimmt aber nicht als Leitsatz das Ziel der Straßenplanung.

Bei der durch Lärmschirme zu erreichenden Pegelminderung sollen die maßgebenden Immissionsgrenzwerte nicht immer voll ausgeschöpft werden; kann mit vertretbarem

Aufwand auch ein größerer Schutz für die Anlieger erreicht werden, so soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Notwendig ist eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind ästhetische Gesichtspunkte mit zu beachten.

Zu Formel (21):

Von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist eine Druckfehlerberichtigung bekanntgegeben worden. Die Formel (21) auf Seite 20 lautet richtig:

$$\Delta L_{LS, ges, i} = 10 \cdot \lg \left[ \frac{-2,2 \cdot s_{1,i} + s_{2,i}}{s_{1,i} \cdot 10^{-\Delta L_{LS, 1, i}/10} + s_{2,i} \cdot 10^{-\Delta L_{LS, 2, i}/10}} \right]$$

Die RLS-81 sind zu beziehen von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1.

Wiesbaden, 29. September 1981

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III c 28 — 61 a 02.03 — StB 3/81

StAnz. 2/1982 S. 39

24

### Leistungen der Straßenbauverwaltung für Dritte

Bezug: Mein Erlaß vom 30. April 1976 (StAnz. S. 942)

Nach Nr. 7115 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 24. Juli 1980 (GVBl. I S. 243) sind für Leistungen der Straßenbauverwaltung für Dritte bis 10 v. H. des Baukostenwertes als Gebühren zu erheben.

Für Teilleistungen, die von der Straßenbauverwaltung für Dritte erbracht werden, kann die Gebühr gemäß den nachstehenden Ausführungen ermäßigt werden.

1. Kostenschätzung	0,5
2. Entwurf nach § 24 LHO (RE-Entwurf)	3,0
3. Anfertigung von Ausführungszeichnungen (Straßenbau) oder Prüfung der statischen Berechnungen (Bauwerke)	1,0
4. Ausschreibung und Vergabe, Vergabevorschlag	1,0
5. Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung	3,0
6. Abrechnung	1,3
7. Anfertigung von Bestandszeichnungen und Brückenbüchern	0,2

Sa. Ziffer 1—7 10,0%

Der Teilleistungssatz unter Ziffer 5 kann von 3,0% bis auf 1,5% ermäßigt werden, wenn es im besonderen Interesse der Straßenbauverwaltung liegt, daß die Baumaßnahme des Dritten gemeinschaftlich mit einer Baumaßnahme des Landes oder des Bundes durchgeführt wird.

Die „Richtlinien über die Kostentragung bei militärischen Infrastrukturforderungen an Straßen“ (StAnz. 1971 S. 337) bleiben hiervon unberührt.

Gemeinden und Gemeindeverbände genießen nach § 2 und § 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), Gebührenfreiheit. Nach § 11 HVwKostG sind jedoch die baren Auslagen auch dann von dem Dritten zu erstatten, wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Meinen Erlaß vom 30. April 1976 hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 25. September 1981

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III c 2 — I b 4 — 63 a 06.59 —  
StB 4/81

StAnz. 2/1982 S. 40



**Genehmigungsverfahren nach IV § 85 SGB**

Die Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Genehmigung der Errichtung, der Erweiterung und des Umbaus von Gebäuden ist nunmehr in IV § 85 SGB geregelt. Auf Grund dieser Vorschrift und in Verbindung mit der „Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuches“ vom 14. Juli 1978 (GVBl. I S. 499) ist für die Erteilung von Genehmigungen dieser Art weiterhin meine Zuständigkeit gegeben.

Ich nehme dies zum Anlaß, meinen diesbezüglichen Erlaß vom 12. Juli 1954 (StAnz. S. 754), insbesondere im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen Änderungen im baufachlichen Bereich, neu zu fassen.

Um eine zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu gewährleisten, sind in Anlehnung an die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land)“ (StAnz. 1974 S. 1584) Anträgen auf Genehmigung von Bauvorhaben Bauunterlagen beizufügen.

Diese bestehen im allgemeinen aus:

1. Planunterlagen
  - 1.1 dem Bau- und/oder Raumprogramm, bei Hochbauten gliedert nach DIN 277,
  - 1.2 einem Übersichtsplan und — sofern vorhanden — einem Meßtischblatt sowie einem Auszug aus der Katasterkarte,
  - 1.3 einem Lageplan des Bauvorhabens (i. M. mindestens 1:1000) mit Darstellung der Erschließung und Freiflächengestaltung,
  - 1.4 den Vorentwurfplänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
  - 1.5 den bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen (Vorbescheide genügen).
2. Erläuterungsbericht
 

Er soll Auskunft geben über

  - 2.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Bausträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,
  - 2.2 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dgl.,
  - 2.3 Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, bei Hochbauten gliedert in Anlehnung an die Gliederung der DIN 276, Begründung der Wirtschaftlichkeit, bei mehreren Lösungsmöglichkeiten, Maßnahmen zum Umweltschutz, Maßnahmen für Behinderte,
  - 2.4 Gesamtkosten der Baumaßnahme,
  - 2.5 Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
  - 2.6 die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigung usw.,
  - 2.7 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile,
  - 2.8 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen).
3. Kostenberechnung
 

Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten in entsprechend geeigneter Weise (ggf. nach Einzelobjekten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Bei Hochbauten ist das Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ (Anlage 1) zu verwenden. Als Anlage sind — soweit erforderlich — Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen.

Die Baunutzungskosten (Folgekosten) sind nach Formblatt „Baunutzungskosten“ (Anlage 2) zu ermitteln. Weitere Baunutzungskosten wie Kapitalkosten, Abschreibung, Verwaltungskosten, Steuern sind gesondert auf diesem Formblatt darzustellen.

Bei Hochbauten sind die Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 (bei Wohngebäuden die Flächenberechnung nach DIN 283) sowie eine Gegenüberstellung der im Bauprogramm geforderten und der geplanten Grundflächen beizufügen.

## 4. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Neben der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist ein Finanzierungsplan sowie eine Übersicht der Finanzlage des Versicherungsträgers nach jüngstem Stand und eine glaubigste Abschrift der einschlägigen Beschlüsse der zuständigen Organe des Versicherungsträgers dem Genehmigungsantrag beizufügen.

Im Erläuterungsbericht bitte ich anzugeben, in welcher Weise die Bauleistungen vergeben werden sollen. Hierzu weise ich darauf hin, daß bei öffentlichen Bauvorhaben in der Regel die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden ist. Sofern sie nicht auf Grund öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, sind die Gründe, aus denen eine andere Art der Vergabe gewählt ist, darzulegen.

Bei Neubauvorhaben bitte ich mich zur Vermeidung unnötiger Kosten und Verzögerungen schon in der Vorplanungsphase rechtzeitig zu beteiligen, damit ich zu dem beabsichtigten Bauvorhaben grundsätzlich Stellung nehmen kann.

Die im Genehmigungsbescheid festgesetzte Baukostensumme darf nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei veränderten Lohn- und Preisverhältnissen, ist meine Genehmigung hierzu rechtzeitig einzuholen. Ebenfalls ist bei wesentlichen Abweichungen von den genehmigten Planunterlagen vor Ausführung meine Zustimmung erforderlich.

## 5. Abschlußbericht

Der Abschlußbericht soll möglichst bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme des Gebäudes vorgelegt werden. Sollte die Frist von 12 Monaten nicht ausreichen, sind die Hinderungsgründe und der voraussichtliche Vorlagezeitpunkt mitzuteilen.

Mit dem Abschlußbericht sind folgende Unterlagen einzureichen:

## 5.1 Baukostenabrechnung (Schlußrechnung)

Diese soll aus einer Aufstellung aller durch das Bauvorhaben entstandenen Ausgaben unter Gegenüberstellung der veranschlagten und der tatsächlichen Kosten bestehen. Dabei genügt es, in einer Kopie der Kostenberechnung die verausgabten Kosten mit farblicher Abhebung einzutragen.

Von der Vorlage von Einzelrechnungen ist grundsätzlich abzusehen.

## 5.2 Begründung der Mehr- und Minderkosten

Kostenabweichungen von mehr als 10% bei einzelnen Positionen sind auch dann detailliert zu begründen, wenn die Gesamtbaukostensumme nicht überschritten wurde. Beruhen Kostenabweichungen auch auf Planungsänderungen, Auflagen der Bauaufsichtsbehörde oder anderer Behörden, genügt ein Hinweis auf Baukostenindexsteigerungen während der Bauzeit im allgemeinen nicht als Begründung.

## 5.3 Beschlüsse der zuständigen Selbstverwaltungsorgane über die Baukostenabrechnung oder den Abschlußbericht.

## 5.4 Ergänzende Bauunterlagen (Kubusberechnung, Flächenberechnung, Baupläne), sofern sich gegenüber den genehmigten Unterlagen Änderungen ergeben haben.

## 5.5 Lichtbilder von dem Bauwerk

Die Lichtbilder (möglichst Farbbilder etwa im Format 12 x 9 cm) sollten die Front-(Straßen-)seite sowie die Rückseite des Gebäudes zeigen. Gegebenenfalls sollten auch Lichtbilder von den Seitenansichten beigelegt werden.

Mit den Baumaßnahmen darf ohne das Vorliegen der Genehmigung nicht begonnen werden.

Die Krankenkassenverbände bitte ich, ihre Mitgliedskassen zu unterrichten.

Wiesbaden, 9. Dezember 1981

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 1 — 54 a 2161 — 1092/77  
StAnz. 2/1982 S. 41

## Planungs- und Kostendaten

(Kostenschätzung/Kostenberechnung/Kostenfeststellung) <sup>1)</sup>

Objekt Nr. <sup>2)</sup>	:	Gebäude Nr. <sup>3) 9)</sup>	:	Haushaltsstelle <sup>9)</sup>	:	Bauwerksgruppe <sup>4)</sup>	:
Ressort :							
Nutznießer/Zuwendungsempfänger <sup>1)</sup> :							
Bauamt/Architekt <sup>1)</sup> :							
Baumaßnahme :							
Bauwerk/Bauteil :							
Gemeinde :						Gemeindekennziffer <sup>2)</sup>	
Ortsteil :							
Straße :							
Kreis :							

Verfahrensstand <sup>7)</sup>	:	
vom	:	
Ausführungszeit <sup>5)</sup> von	:	bis :
Index <sup>6)</sup>	:	Index <sup>6)</sup> :
		Mittlerer Index <sup>8)</sup> :

Den Planungs- und Kostendaten sind beigelegt (F 1.1.1. bzw. F 2. 1. 3. DABau):

- Kostendaten – Leistungsgruppen/Gebäudeelemente – (Muster 6 A DABau).....
- Baunutzungskosten (Muster 6 B DABau).....
- Berechnung der Flächen des Baugrundstücks.....
- Berechnung der Grundflächen (Muster 6 C DABau).....
- Berechnung der Brutto-rauminhalte (Muster 6 D DABau).....
- Angaben über den Wert des Baugrundstücks.....
- Berechnungsnachweise für die Kosten.....
- Weitere Unterlagen:

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Wird von oberster technischer Instanz festgesetzt.
- 3) Nach Gebäudeverzeichnis bei technischer Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- 4) Nach Bauwerkszuordnungskatalog (Anhang 106 DABau).
- 5) Z. B. Kostenvoranmeldung, Haushaltsunterlage, Abrechnung. Bei Zuwendungsbauten: Anmeldung, Bewilligungsantrag, Verwendungsnachweis.
- 6) Zu den jeweiligen Kalenderdaten gültige Indizes auf der Basis 1962 = 100 (Quelle: Statistisches Bundesamt, "Fachserie M, Reihe 5/1, 4. Preisindizes für Wohngebäude insgesamt, Bauleistungen am Gebäude (reine Baukosten)").
- 7) Einzusetzen sind die Zeitpunkte, zu denen die wesentlichen Bauleistungen bzw. Gerätebeschaffungen begonnen bzw. beendet wurden.
- 8) Mittlerer Index der Ausführungszeit: arithmetisches Mittel aller in der Ausführungszeit geltenden Indices.
- 9) Bei Zuwendungsbauten nicht erforderlich.

	Ort, Datum	Dienststelle/Zuwendungsempfänger	Unterschrift
Aufgestellt			
Geprüft			
Einverstanden			
Genehmigt			

Planungsdaten

	DIN 277	Fläche des Baugrundstücks	m <sup>2</sup>	4	Grundfläche <sup>1)</sup>	m <sup>2</sup>
1	1. 3. BF	Bebaute Fläche		5	Geschoßfläche <sup>1)</sup>	m <sup>2</sup>
2	1. 4. +UBF	Unbebaute Fläche		6	Grundflächenzahl <sup>1)</sup>	GRZ
3	1. 2. =FBG	Fläche des Baugrundstücks		7	Geschoßflächenzahl <sup>1)</sup>	GFZ

	DIN 277	Grundflächen des Bauwerks <sup>2)</sup>	m <sup>2</sup> insgesamt	%	24	Geschoßzahl <sup>3)</sup>	/
8	HNF	Hauptnutzfläche, genehmigt			25	Zahl d. Nutzeinheiten E	
9	HNF 1				(Art: _____) <sup>4)</sup>		
10	+ HNF 2				26		
11	+ HNF 3				27		
12	+ HNF 4				28		
13	+ HNF 5				29		
14	+ HNF 6				30		
15	=HNF	Hauptnutzfläche		100	31	BRI/HNF	
16	+NNF	Nebennutzfläche			32	BRI/BGF	
17	1. 8. = NF	Nutzfläche			33	HNF/E	
18	1. 9. + FF	Funktionsfläche			34	BGF/E	
19	1. 10.+ VF	Verkehrsfläche			35		
20	1. 6. =NGF	Nettogrundrißfläche			36		
21	1. 7. + KF	Konstruktionsfläche					
22	1. 5. =BGF	Bruttogrundrißfläche			m <sup>2</sup> 1.5.1.a)	m <sup>2</sup> 1.5.1.b)	m <sup>2</sup> 1.5.1.c)

	DIN 277	Bruttorauminhalte des Bauwerks	m <sup>3</sup> insgesamt	m <sup>3</sup>	2.2.	m <sup>3</sup>	2.3.	m <sup>3</sup>	2.4.
23	BRI	Bruttorauminhalte							

- 1) Definition siehe § 19 bzw. § 20 Baunutzungsverordnung
- 2) Zuordnung der Grundflächen, ergänzend zur DIN 277, in der Regel nach Raumzuordnungskatalog, Anhang 107 DABau (Muster 6 C DABau).
- 3) Vollgeschoß: lichte Höhe mind. 1,50 m, Fläche mind. 1/3 der BGF des Regelgeschosses. Anzugeben sind Geschosse unter/über Erdreich.
- 4) Gebäudetypische Nutzeinheit (vgl. Bauantrag/Bauanmeldung Muster 13 DABau).

Kostendaten

	DIN 276	Kostengruppen	DM	%	DM/m <sup>2</sup> HNF	DM/m <sup>2</sup> BGF (DM/m <sup>3</sup> BRI)	DM/E
1	1.1.-1.3.	Baugrundstück (Wert, Erwerb., Freim.)					
2	1.4.	Baugrundstück (Herrichten)					
3	2.	Erschließung					
4	3.1. <sup>1)</sup>	Baukonstruktionen		100			
5	3.2.+3.3. <sup>1)</sup>	Install. u. Betriebstechn. Anlagen					
6	3.4.	Betriebliche Einbauten					
7	3.5.	Besondere Bauausführungen					
8	4.1.+4.5.	Gerät (Allgemein u. Beleuchtung)					
9	4.2.-4.4.+4.9.	Gerät (Erstausstattung)					
10	5.	Außenanlagen					
11	6.	Zusätzliche Maßnahmen					
12	7.	Baunebenkosten					
13	1.-7.	Gesamtkosten					
14	Summe	3.1.-3.4.+4.1.+4.5.					
15	Summe	1.4.-7. ohne 4.2.+4.3.+4.4.+4.9.					
16							
17							
18		Festzustellende Kosten					
19		Zuwendungsfähige Kosten					

Baunutzungskosten

20		Gebäudebetriebskosten/Jahr <sup>2)</sup>					
21		Bauunterhaltungskosten/Jahr <sup>2)</sup>					

- 1) Aufgliederung siehe Muster 6 A DABau.
- 2) Angaben übernehmen aus Muster 6 B DABau.

Baunutzungskosten <sup>1)</sup>

Objekt Nr. <sup>2)</sup>	:	Gebäude Nr. <sup>3)</sup>	:	Buchungsstelle <sup>3)</sup>	:	Bauwerksgruppe <sup>3)</sup>	:
Ressort	:						
Nutznieser	:						
Baumaßnahme	:						
Bauwerk/Baukörper:							
Gemeinde	:						
Ortsteil	:						
Straße	:						
Verfahrensstand <sup>4)</sup>	:	vom <sup>3)</sup> :					
Nutzungsjahr <sup>5)</sup>	:						

1) Baunutzungskosten sind nach DIN 18980 alle bei Gebäuden, den dazugehörenden baulichen Anlagen und deren Grundstücken unmittelbar entstehenden regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrenden Kosten vom Beginn der Nutzbarkeit des Gebäudes bis zum Zeitpunkt seiner Beseitigung. Die betriebsspezifischen und produktionsbedingten Personal- und Sachkosten sind hierin nicht enthalten.

2) Wird von oberer technischer Instanz festgesetzt.

3) Wird vom Bauamt eingesetzt.

4) Einzutragen ist der Verfahrensstand, für den die Schätzung aufgestellt wurde, z. B. Kostenvoranmeldung, Haushaltsunterlage; bei Zuwendungsbauten: Bewilligungsantrag.

5) Bei Benutzung des Musters zur Ermittlung abgerechneter Baunutzungskosten nach Fertigstellung der Baumaßnahme das Jahr, in dem die Kosten entstanden.

	Ort, Datum	Dienststelle	Unterschrift
Aufgestellt			
Mitgewirkt			

Seite 2 Muster 6 B DABau

	DIN 18960	Kostengruppen <sup>1)</sup>	Verbrauch (Menge)/a	Einheit	DM/a	DM/m <sup>2</sup> HNF/a	DM/m <sup>2</sup> BGF/a (DM/m <sup>2</sup> BRI/a)
1	1	Kapitalkosten					
2	2	Abschreibung					
3	3	Verwaltungskosten					
4	4	Steuern					
5	Summe	1 - 4					

Betriebskosten

6	5	Gebäudehaltung		m <sup>2</sup>			
7	.1	Innenreinigung		m <sup>2</sup>			
8	.2	Fensterreinigung		m <sup>2</sup>			
9	.3	Fassadenreinigung		m <sup>2</sup>			
		Abwasser und Wasser		m <sup>3</sup>			
11	.1	Abwasser		m <sup>3</sup>			
12	.2	Wasser		m <sup>3</sup>			
		Wärme und Kälte		GJ			
14	.1	Wärme		GJ			
15	.2	Kälte		GJ			
		Strom		GJ			
		Bedienung		-			
		Wartung und Inspektion		-			
		Verkehr und Grünflächen		m <sup>2</sup>			
		Sonstige		-			
21	5	<sup>3)</sup> Betriebskosten					
22	Summe	5.1 - 5.6					

Bauunterhaltungskosten <sup>2)</sup>

	DIN 18960	Kostengruppen	Friedensneubauwert 1913 - MK -	%/a	DM/a	DM/m <sup>2</sup> HNF/a	DM/m <sup>2</sup> BGF/a (DM/m <sup>2</sup> BRI/a)
		Bauwerk					
24	.1	Baukonstruktionen					
25	.2	Install. und Betriebstechn. Anlagen					
26	.3	Betriebliche Einbauten					
		Gestaltung					
		Abwässer					
29	6	<sup>3)</sup> Bauunterhaltungskosten					

30	Summe	1 - 6					
31	Summe	5 + 6					
32							
33							

HFN:	m <sup>2</sup>	BGF:	m <sup>2</sup>	BRI:	m <sup>3</sup>
------	----------------	------	----------------	------	----------------

<sup>1)</sup> Angaben über die KG 1 - 4 in der Regel bei Landesbauten nicht erforderlich

<sup>2)</sup> Bei Landesbauten ist nach C Nr. 2.1.1 DABau zu veranschlagen

<sup>3)</sup> Zu übertragen nach Muster 6 Baunutzungskosten Zeile 20 bzw. 21

**Flurbereinigung Gersfeld—Schachen, Landkreis Fulda****Flurbereinigungsbeschuß**

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die Grundstücke der Gemarkung Schachen einschließlich der Ortslage die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 575 ha, worin eine Waldfläche von rd. 126 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Gersfeld—Schachen“  
mit dem Sitz in Gersfeld.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fulda, Josefstr. 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.  
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Gersfeld und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Poppenhausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung in Gersfeld und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 30. November 1981

**Hessisches Landesamt  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung**

F 799 Gersfeld—Schachen 10679/81  
St.Anz. 2/1982 S. 46

\*) hier nicht veröffentlicht

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Struth von Altengronau“ vom 10. Dezember 1981**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und 4 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Die „Struth von Altengronau“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Struth von Altengronau“ besteht aus dem Flurstück 41 in dem Gewann „Struth“ Flur 9 Gemarkung Altengronau, Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis.

Es hat eine Größe von 8,9532 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangeriallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das sich in Entwicklung befindende Niedermoor nebst angrenzenden vernäbten und strauchbestandenen Flächen als Lebens- und Zufluchtsstätte zahlreicher bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu schützen und zu fördern.

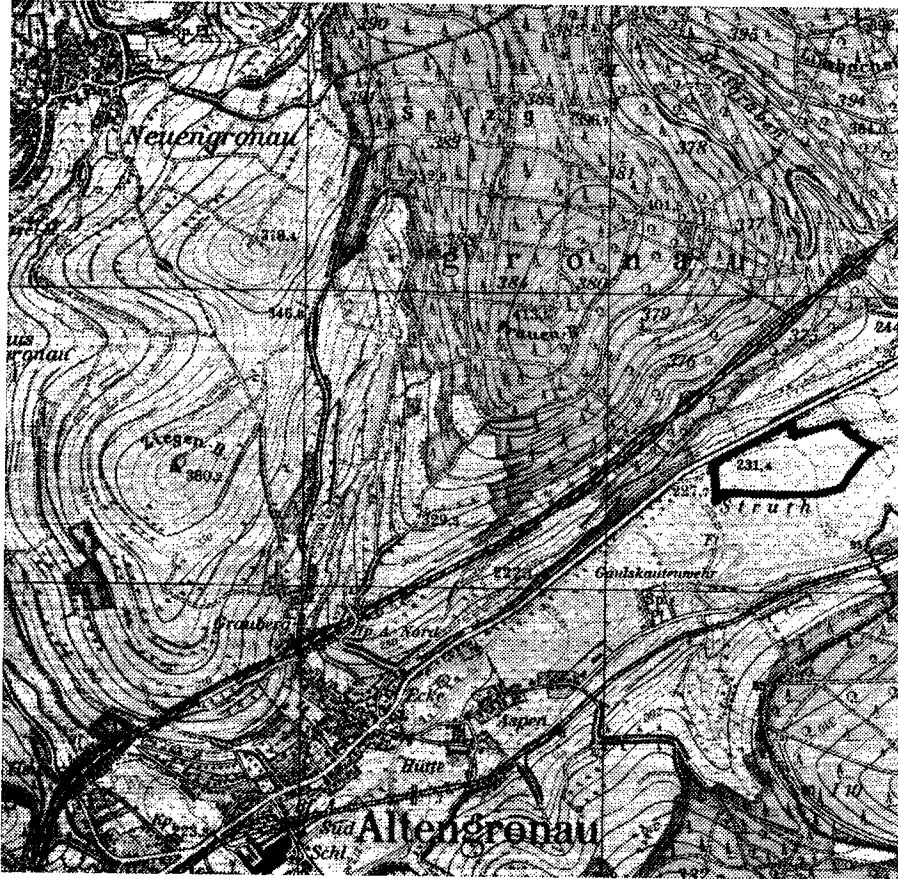
**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Struth von Altengronau“

Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5723 Altengronau



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. das Gebiet in irgendeiner Art zu nutzen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. das Gebiet in irgendeiner Art nutzt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1981

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Graulich



28

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nidderauen von Stockheim“ vom 14. Dezember 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und 4 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wir nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

(1) Die „Nidderauen von Stockheim“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Nidderauen von Stockheim“ liegt zu beiden Seiten der Nidder in den Gemarkungen Stockheim, Gemeinde Glauberg und Effolderbach, Stadt Ortenberg, Wetteraukreis.

Es hat eine Größe von 51,1852 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung von Feuchtwiesen, Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und bewirtschafteten Flächen im Niddertal als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet bestandesgefährdeter Tierarten sowie die Erhaltung bestandesbedrohter Pflanzengesellschaften.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern sowie Brachland umzubrechen;
13. auf Grünland sowie in oder an Gewässerflächen Biozide anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den Einschränkungen des § 3 Nr. 12 und 13;
2. Unterhaltungsarbeiten an der Nidder, an vorhandenen Gräben und Dränagen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Februar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern sowie der Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens gemäß wasserwirtschaftlichem Rahmenplan Nidder-Seemenbach im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen sowie die Verlegung einer Abwasserleitung zur geplanten Kläranlage im vorherigen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die Ausübung der Fischerei in der Nidder, nicht jedoch in Flur 16 der Gemarkung Stockheim von der rechten und in Flur 4 der Gemarkung Stockheim westlich der Straße Stockheim—Effolderbach von der linken Seite der Nidder aus.

### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert sowie Brachland umbricht (§ 3 Nr. 12);
13. auf Grünland sowie in oder an Gewässerflächen Biozide anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nidderauen von Stockheim“  
Ausschnitt aus den Top. Karten 1 : 25 000, 5619 Staden und 5620 Ortenberg



16. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Nr. 16).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Dezember 1981

**Betriebsdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Graulich

StAnz. 2/1982 S. 48

PERSONALNACHRICHTEN

29

Es sind

**C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

**beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Klaus Jürgen Steiner (30. 10. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Oswald Wild (12. 10. 81);

**beim Regierungspräsidenten in Gießen**

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Klaus Peter Adorf (30. 10. 81);

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Adolf Walter Schürg (30. 10. 81);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinrich Gnau (27. 10. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Karl-Helmut Schmidt, Karl Weinelt (beide 22. 10. 81), Herbert Schön (27. 10. 81), die Polizeihauptkommissare Karl Heinz Eder, Karl Heinz Wagner (beide 22. 10. 81);

**beim Regierungspräsidenten in Kassel**

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Dieter Ferdinand Kusan (30. 10. 81),

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Erwin Heinrich Maisch (30. 10. 81);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Eckhardt (31. 8. 81);

**beim Polizeipräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Gerd Meerfeld (30. 10. 81);

**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Leitenden Kriminaldirektor** Kriminaldirektor (BaL) Stefan Ernst Wolfermann (30. 10. 81);

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Heinrich Wilhelm Hüfner (30. 10. 81);

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Martin Heinrich Scherer (30. 10. 81);

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Günther Helmut Josef Faust (30. 10. 81);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Willi Eduard Läufer (30. 10. 81);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dirk Walter Fredrich (1. 12. 81);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Alfred Huber (15. 10. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Wilfried Adler (14. 10. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Leitender Kriminaldirektor (BaL) Erich Panitz (30. 6. 81);

**beim Polizeipräsidenten in Kassel**

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Gerhard Franz Otto Pflug (31. 10. 81);

**beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main**

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeioberkommissar (BaL) Manfred Richard Taube (30. 10. 81);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Eduard Johann Michalek (2. 10. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Adolf Henke (1. 10. 81);

**beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden**

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberkommissar (BaL) Dr. Wolfgang Mende (1. 10. 81);

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Norbert Gottfried Josef Nedela (30. 10. 81);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Helmut Klose (1. 10. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Werner Emil Rolke (20. 10. 81);

**beim Hessischen Landeskriminalamt**

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Rudolf Erich Schäfer (30. 10. 81);

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Hellmut Voigt (30. 10. 81);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Gerhard Benno Zander (1. 10. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminaloberrat (BaL) Dieter Juckel (30. 6. 81), Erster Kriminalhauptkommissar (BaL) Johann Ludwig Ihl (31. 8. 81), Kriminalhauptkommissar (BaL) Hans Joachim Hodelmann (30. 11. 81);

**bei der Hessischen Wasserschutzpolizei**

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Peter Kindervater (8. 10. 81);

**eingewiesen:**

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Dieter Leonhard (8. 10. 81);

**bei der Hessischen Bereitschaftspolizei****ernannt:**

zum **Polizeidirektor** Polizeiberrat (BaL) Alwin Werner Christoph (30. 10. 81);

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Eike Schütte (30. 10. 81);

**in den Ruhestand getreten:**

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Lambert Georg Groll (31. 8. 81);

**bei der Hessischen Polizeischule****ernannt:**

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Georg Rothe (30. 10. 81);

**eingewiesen:**

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Hartmut Hanke, Christian Lang (beide 1. 10. 81), Ralf-Peter Paul (20. 10. 81);

**in den Ruhestand versetzt:**

Polizeifachschulhauptlehrer (BaL) Wilhelm Jäger (31. 10. 81);

**beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei****ernannt:**

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Gerhard Heinz Günter Buchholz (30. 10. 81);

**bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei****ernannt:**

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Werner Paul Reitz (6. 10. 81);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Horst Scheib (1. 10. 81);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Michael Rattazzi (1. 10. 81);

**eingewiesen:**

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Karl Boll (1. 10. 81);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die Polizeimeister (BaP) Hartmut Aitz (10. 8. 81), Peter Richert (11. 9. 81);

**entlassen:**

Polizeiobermeister (BaL) Wolfgang Reinhard Klein (31. 10. 81);

**Berichtigung**

in St.Anz. 1981 S. 1463 muß es unter

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Darmstadt bei eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 12 statt Polizeihauptkommissar richtig **Kriminalhauptkommissar** Walter Reutzel heißen.

Wiesbaden, 22. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern  
III A 43 — 8 b 7

St.Anz. 2/1982 S. 50

**beim Regierungspräsidenten in Kassel****bei der Schutzpolizei****ernannt:**

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Emil Hahner, PSt Fulda (8. 10. 81), Walter Beck, PSt Arolsen, Heinrich Stock, PSt Bad Wildungen (beide 23. 10. 81);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Lothar Sauer, PSt Fulda, Karl-Heinz Müller, PSt Arolsen, Friedrich Heidmann, PAST Kassel (sämtlich 1. 10. 81), Werner Möller, PSt Schwalmstadt (12. 10. 81), Johannes Fiege, PK Eschwege, Walter Sperlich, PK Homberg (beide 23. 10. 81);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wolfgang Herr, PSt Fulda, Eckhard Höhle, PK Korbach, Gert-Jürgen Lindenblatt, PK Eschwege, Karl-Heinz

Stange, PK Homberg, Helmut Gundlach, PSt Rotenburg (sämtlich 1. 10. 81);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Wilfried Fackiner, PSt Frankenberg, Karl-Heinz Fuhrmann, PK Bad Hersfeld, Peter Greif, PSt Rotenburg, Rainer Kersten, PAST Bad Hersfeld, Herbert Müller, PSt Fulda, Harald Rautenstrauch, PSt Witzenhausen, Heinz Dieter Vaupel, PSt Melsungen (sämtlich 1. 10. 81);

**eingewiesen:**

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Bischoff, PK Homberg, Karl Brehl, PSt Fulda, Kurt Krenz, PAST Bad Hersfeld, Walter Niebling, PK Eschwege (sämtlich 1. 10. 81);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Polizeikommissar (BaP) Richard Bracht, PK Korbach (29. 7. 81), Polizeiobermeister (BaP) Wolfgang Gottschalt, PAST Petersberg (11. 6. 81), die Polizeimeister (BaP) Helmut Padalsky, PSt Melsungen (31. 5. 81), Udo Koch, PSt Hessisch Lichtenau (5. 7. 81), Dieter Röhrich, PSt Arolsen (19. 8. 81), Ewald Heil, PSt Fulda (31. 8. 81), Lothar Quehl, PK Homberg (2. 9. 81), Wilfried Leiter (16. 9. 81), Werner Kepert, beide PK Bad Hersfeld (24. 9. 81), Klaus-Jürgen Wartha, PSt Frankenberg (26. 9. 81), Hartmut Wessel, PSt Arolsen (26. 10. 81), Hans-Otto Schaper, PAST Bad Hersfeld (12. 11. 81);

**in den Ruhestand getreten:**

die Polizeihauptkommissare Hans Grünemei, PSt Bad Wildungen (1. 6. 81), Oskar Sellemann, PSt Arolsen (1. 7. 81), die Polizeioberkommissare Heinz Radtke, PSt Witzenhausen (1. 6. 81), Johannes Schierbok, PAST Petersberg (1. 10. 81), die Polizeihauptmeister Johann Klobes, PSt Fritzlar (1. 7. 81), Felix Gutberlet, PAST Petersberg, Heinrich Meyer, PK Homberg (beide 1. 8. 81), Heinrich Schmidt, PSt Schwalmstadt (1. 9. 81), Heinz Scharf, PK Eschwege, Wilhelm Goldbach (beide 1. 11. 81), Leo Böhm, beide PSt Fulda (1. 12. 81);

**in den Ruhestand versetzt:**

Polizeihauptkommissar Peter Schroeder, PD Fulda, Polizeihauptmeister Werner Niegel, PK Bad Hersfeld, Polizeiobermeister, Karl-Heinz Schilkowski, PAST Bad Hersfeld (sämtlich 1. 7. 81);

**verstorben:**

Polizeimeister Günter Ostertag, PK Bad Hersfeld (3. 10. 81).

Kassel, 16. Dezember 1981

Der Regierungspräsident

1/3 S — 8 b 24 01

St.Anz. 2/1982 S. 51

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen****bei der Oberfinanzdirektion****berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Steueroberinspektor Wolfgang Kunze (20. 11. 81);

**versetzt:**

zum Bundesrechnungshof Ffm. Regierungsdirektor Karl-Friedrich Bicker (1. 12. 81);

**bei der Steuerverwaltung****ernannt:**

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Peter Herrnberger, FA Wiesbaden I (15. 10. 81);

zum/zur **Regierungsrat/rätin z. A. (BaP)** Bewerber/in Jochen Becker, FA Weilburg, Petra Chabane, FA Alsfeld (beide 1. 12. 81);

zum **Steueroberinspektor** Steuerinspektor (BaL) Edmund Sinsel, FA Gelnhausen (1. 10. 81);

zu **Steuerinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP) Ingrid Geyer, FA Wiesbaden I (4. 11. 81), Annette Hagemann, FA Ffm.-Taunustor (3. 11. 81), Stefan Hammelbacher, FA Wiesbaden II (4. 11. 81), Anneliese Hillar, FA Darmstadt (24. 11. 81), Gerold Hotzel, FA Wiesbaden II (4. 11. 81), Gerda Lipp, FA Darmstadt (24. 11. 81), Karin Kümmel, FA Offenbach-Stadt (13. 11. 81), Jürgen Mecke, FA Ffm.-Hamburger Allee (3. 11. 81), Karin Möller, FA Bensheim (5. 11. 81), Peter Müseler, FA Hanau (3. 11. 81), Karin Reisser, FA Friedberg (5. 11. 81), Petra Runzheimer, FA Friedberg (4. 11. 81), Peter Rettig, FA Bensheim (5. 11. 81), Elsbeth Schneider, FA Groß-Gerau



(4. 11. 81), Gerd Thiemann, FA Bensheim, Ulrich Traud, FA Bad Homburg (beide 5. 11. 81);  
zum **Steuersekretär** Steuerassistent (BaP) Harald Olbert, FA Bad Schwalbach (30. 10. 81);  
zu **Steuersekretären z. A. (BaP)** die Steueranwärter (BaL) Klaus Adam, FA Kassel-Spohrstraße, Detlev Durrer, FA Limburg, Volker Gottschalk, FA Hanau (sämtlich 1. 12. 81);  
zu **Steuerassistenten/innen z. A. (BaP)** die Steueranwärter/innen (BaW) Petra Arenswald, FA Eschwege, Ralf Aschenbrenner, FA Offenbach-Land, Klaus Bärensprung, Volker Bernhardt, beide FA Bad Hersfeld, Bernd Braum, FA Bad Homburg, Oliver Braun, FA Wiesbaden II, Axel Breidenbach, FA Limburg, Monika Caspari, FA Ffm.-Höchst, Christa Deumlich, FA Offenbach-Stadt, Christel Diehm, FA Michelstadt, Matthias Dielmann, FA Friedberg, Werner Dietrich, FA Fulda, Gabriele Döhne, FA Kassel-Spohrstraße, Martin Donath, FA Gießen, Robert Ebel, FA Kassel-Spohrstraße, Elisabeth Eckert, FA Gießen, Stefan Eidmann, FA Fulda, Elke Eisel, FA Limburg, Silke Engel, FA Dillenburg, Andrea Essmajor, FA Frankenberg, Ute Ewald, FA Friedberg, Andreas Flöter, FA Fulda, Silvia Georg, FA Alsfeld, Dietmar Giesen, FA Limburg, Brigitte Glasl, FA Frankenberg, Sophie Anna Godulla, Markus Göb, beide FA Fulda, Karl-Heinz Goll, FA Friedberg, Monika Grimm, FA Melsungen, Martina Gruber, FA Offenbach-Land, Michael Grunewald, FA Gießen, Doris Guthardt, FA Melsungen, Eberhard Hain, FA Dillenburg, Petra Hansel, FA Biedenkopf, Andreas Hartung, FA Fulda, Dieter Heinemann, FA Bad Hersfeld, Andreas Heitz, Bernd Heumüller, beide FA Fulda, Andreas Höhn, FA Darmstadt, Harald Hofmann, FA Gießen, Sabine Hohmann-Steinhöfel, FA Marburg, Regine Hopf, FA Nidda, Ute Horch, FA Kassel-Spohrstraße, Heike Horn, FA Fritzlar, Petra Immerheiser, FA Wiesbaden II, Ulrike Jäger, FA Fritzlar, Werner Jost, FA Fulda, Sabine Jung, FA Wiesbaden II, Ulrike Just, FA Darmstadt, Andrea Kammer, Bettina Kammer, beide FA Friedberg, Ilona Kaupp, FA Bad Homburg, Jürgen Keiner, FA Witzhausen, Martina Kempf, FA Bad Hersfeld, Werner Killian, FA Kassel-Spohrstraße, Uwe Klärner, FA Limburg, Norbert Knaus, FA Gelnhausen, Wilfried Knoth, FA Rotenburg, Gabriele Koch, FA Hofgeismar, Christian Kolbe, FA Langen, Renate Kotzot, FA Frankenberg, Petra Krämer, FA Hanau, Jutta Krist, FA Wetzlar, Thomas Kubesch, FA Kassel-Spohrstraße, Henning Kühlborn, FA Melsungen, Karin Kümmel, FA Dillenburg, Rainer Kuhn, FA Fulda, Thomas Laier, FA Bensheim, Martin Lang, FA Lauterbach, Ute Lares, FA Gießen, Herwig Lauerer, FA Friedberg, Ines Lehmann, FA Groß-Gerau, Petra Lehmann, FA Wiesbaden II, Ilona Lehr, FA Darmstadt, Monika Leimbach, FA Kassel-Spohrstraße, Thomas Lieberknecht, FA Eschwege, Hubert Mehler, FA Fulda, Karin Meyer, FA Groß-Gerau, Michael Müller, FA Witzhausen, Jürgen Münz, FA Rotenburg, Marko Ortmüller, FA Weilburg, Sabine Otto, FA Gießen, Andreas Paul, FA Marburg, Martin Petrasch, FA Gießen, Rolf Reckelkamm, FA Eschwege, Karin Rehwald, FA Kassel-Spohrstraße, Jürgen Reifschneider, FA Nidda, Marion Reining, FA Darmstadt, Hanno Reinstädtler, FA Gießen, Christine Reinwarth, FA Marburg, Martin Reitz, FA Gelnhausen, Ronald Renner, FA Gießen, Hartmut Rössing, FA Bad Hersfeld, Wigbert Rößner, FA Fulda, Kornelia Rück, FA Gießen, Thomas Rücker, FA Wetzlar, Jutta Sehr, Peter Sehr, beide FA Limburg, Harald Skarke, FA Gelnhausen, Elke Speckhardt, FA Darmstadt, Manfred Speitel, FA Biedenkopf, Petra Schaaf, FA Wiesbaden II, Ute Schade, FA Melsungen, Ute Schardt, Andrea Schlitzer, beide FA Limburg, Roger Schmidt I, Roger Schmidt II, beide FA Weilburg, Guido Schmöckel, FA Groß-Gerau, Regina Schneider, FA Frankenberg, Ulrich Schönberger, FA Darmstadt, Lore Schönknecht, FA Kassel-Spohrstraße, Ute Schorge, FA Gießen, Silvia Schreiner, FA Wiesbaden II, Erich Schütz, FA Alsfeld, Reiner Schumacher, FA Bensheim, Ute Schwanzler, FA Gelnhausen, Agnes Straßburger, FA Wiesbaden II, Stephanie Thierolf, FA Bensheim, Margot Tropp, FA Limburg, Regina Vaupel, FA Fritzlar, Monika Vogeley, Wolfgang Wagner, beide FA Kassel-Spohrstraße, Astrid Wilhelm, FA Limburg, Corinna Winkler, FA Ffm.-Höchst, Wolfgang Witowski, FA Groß-Gerau, Anna Witteck, FA Wiesbaden II, Jörg Witzel, FA Rotenburg, Daniela Zeiler, FA Limburg (sämtlich 1. 12. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Harald Gebbers, FA Hanau (1. 12. 81), die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Lothar Fromberg, FA Darmstadt (12. 11. 81), Ulrich Hammer, FA Wetz-

lar (13. 11. 81), Ulrike Köhler, FA Ffm.-Taunustor (20. 11. 81), Wolfgang Mathes, FA Friedberg, Klaus Müller, FA Bad Homburg (beide 9. 11. 81), Beatrice Niedt, FA Ffm.-Taunustor (5. 11. 81), Egon Weidenfeller, FA Limburg (24. 11. 81), die Steuerinspektoren (BaP) Manfred Fraude, FA Ffm.-Börse (16. 11. 81), Klaus-Jürgen Port, FA Ffm.-Börse (9. 11. 81), Thomas Schader, FA Bensheim (5. 11. 81), Steueramtsinspektor (BaP) Benno Greilich, FA Ffm.-Stiftstraße (9. 11. 81), der/die Steuerhauptsekretär/innen (BaP) Ruth Grabowski, FA Ffm.-Taunustor (2. 11. 81), Helmut Kopp, FA Bad Homburg (17. 11. 81), Christine Schmidt, FA Dieburg (25. 11. 81), die Steuerobersekretäre/in (BaP) Helga Debus, FA Witzhausen (19. 11. 81), Klaus Krämer, FA Ffm.-Hamburger Allee (19. 11. 81), Michael Mehlinger, FA Wiesbaden II (20. 11. 81), Gerhard Sauerbier, FA Fulda (30. 11. 81);

versetzt:

zum FA Bad Kreuznach Steueramtmann (BaL) Renate Weirich, FA Wiesbaden I, Steueroberinspektor (BaL) Klaus Gaida, FA Wiesbaden II, zur Grenzschutzverwaltung-Mitte Kassel, Steueroberinspektor (BaL) Manfred Werner, FA Frankenberg, zum FA Heidelberg Steuerhauptsekretärin (BaL) Elsbeth Dürnnagel, FA Bad Schwalbach, zur Stadt Bad Nauheim Steuerobersekretär (BaP) Hans Jürgen Merkle, FA Friedberg (sämtlich 1. 12. 81), vom FA Stuttgart II Steuerinspektorin z. A. (BaP) Anneli Russ, FA Ffm.-Taunustor (1. 12. 81);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Lüder Clausdorff, StHBA Marburg (11. 11. 81);

versetzt:

von der Stadt Lage Baurat z. A. (BaP) Volker Gebhardt, StBA Bad Hersfeld (13. 6. 81).

Frankfurt am Main, 22. Dezember 1981

**Oberfinanzdirektion**  
P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 2/1982 S. 51

## G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

in der Eichverwaltung

ernannt:

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amträte (BaL) Gerhard Klatt (20. 10. 81), Helmut Herter (21. 10. 81);  
zu **Techn. Amträten** die Techn. Amtmänner Horst Hauser (20. 10. 81), Günter Lauer (21. 10. 81);  
zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren Werner Weber (21. 10. 81), Volker Pfläging (26. 10. 81);  
zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Günther Plitt (2. 7. 81);  
zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Peter Bernhard, Hilmar Gerlach, Winfried Keller, Gerhard Lortz (sämtlich 16. 6. 81);  
zum **Techn. Amtsinspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Herbert Schilling (26. 10. 81);  
zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Jean Ziegler (21. 10. 81);  
zum **Techn. Assistenten** Oberwart Karlheinz Goedecke (BaL) (27. 10. 81);  
zum **Hauptwart** Oberwart (BaL) Ewald Hobein (26. 10. 81);  
zum **Oberwart** Wart (BaL) Heinz Falkenhagen (21. 10. 81);  
zum **Wart z. A. (BaP)** Eichhelfer Alfred Pfeiffer (1. 10. 81);  
zum **Techn. Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Jürgen Bechthold (1. 10. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Adolf Porger (30. 9. 81) gemäß § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 21. Dezember 1981

**Hessische Eichdirektion**  
74 c — 041 — 03 — I/1

StAnz. 2/1982 S. 52

30

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Quellfassungen Eschenklänge“ der Stadt Heppenheim (Bergstraße) / Stadttell Ober-Laudenbach, Landkreis Bergstraße**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Heppenheim (Bergstraße), Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 377), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Quellfassungen Eschenklänge“ des Stadtteiles Ober-Laudenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

## § 1

**Grenze bzw. Umfang des Wasserschutzgebietes**

Die Grenze des Wasserschutzgebietes, weitere Schutzzone (Zone III), ergibt sich aus der Grenzbeschreibung und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 5000, in dem diese Zone durch eine gelbe Umrandung dargestellt ist.

Das Wasserschutzgebiet, weitere Schutzzone (Zone III), erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Heppenheim:

Flur 54 südöstlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite des Pfades von „Erbach nach Ober-Laudenbach“ und im Norden durch die südliche Seite des „Leeweges“ begrenzt,

Flur 55 Flurstück Nr. 1/5 (südwestlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite des „Leeweges“, die westliche Seite der „L 3120“ und eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7 in nördlicher Richtung zu der südwestlichen Seite der „L 3120“ [Knickpunkt] verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 2—7.

## § 2

**Verbote**

Das Wasserschutzgebiet, weitere Schutzzone (Zone III), soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

**Verboten sind:**

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),

- Kernreaktoren,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

## § 3

**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes, weitere Schutzzone (Zone III), sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Heppenheim (Bergstraße) und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers versehen,



weitere Schutzzone (Zone III)

- g) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,  
 h) das Gelände vor Überschwemmung schützen.  
 Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 6

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 2 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 7

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
5. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Magistrat der Stadt Heppenheim (Bergstraße), 6148 Heppenheim (Bergstraße),
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 1981

Der Regierungspräsident  
 gez. Dr. Wierscher

StAnz. 2/1982 S. 53

## § 1

## Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteil Linnenbach, Landkreis Bergstraße, das sich auf einen Teil der Gemarkung Ellenbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereiche),  
 Zone II (engere Schutzzone),  
 Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 2000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,  
 Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,  
 Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

## § 2

## Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzone

## I. Fassungsbereiche (Zonen I)

## 1. Fassungsbereich für Quelle 1

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 374/3 (teilweise) der Gemarkung Ellenbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 20 m (nordöstliche und südwestliche Seite) und 30 m (nordwestliche und südöstliche Seite).

Die nordöstliche Seite verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 374/3 (Abstand 52 m).

Der östliche Eckpunkt liegt 145 m nordwestlich der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 374/3 (Polygonpunkt 702).

## 2. Fassungsbereich für Quelle 2

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 374/3 (teilweise) der Gemarkung Ellenbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 20 m (nordöstliche und südwestliche Seite) und 30 m (südöstliche und nordwestliche Seite).

Die südöstliche Seite verläuft entlang der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 374/3.

Der östliche Eckpunkt liegt 15 m nordöstlich des Polygonpunktes 702.

## II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ellenbach:

Flur 1 Flurstück Nr. 336 (nordwestlicher Teil —

im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 336 [Polygonpunkt 97] in nordöstlicher Richtung bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 337 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 337,

Flurstück Nr. 338 (nördlicher Teil —

im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 337 in nordöstlicher Richtung bis zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 342 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 342—348,

Flurstück Nr. 374/3 (mit Ausnahme der Fassungsbereiche),

Flurstück Nr. 374/4 (südwestlicher Teil —

im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 387 in südöstlicher Richtung bis zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 349 verläuft, begrenzt).

## III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ellenbach:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 382 und 384—387.

## § 3

## Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsbereiche.

## 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer ab-

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteil Linnenbach, Landkreis Bergstraße

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen im Ortsteil Linnenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:



**Zeichenerklärung:**

- Fassungsbereiche (Zonen I)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)

baubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

**Verboten sind:**

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,

- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

**2. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

**Verboten sind:**

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

**3. Fassungsbereiche (Zonen I)**

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

**Verboten sind:**

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,

- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,  
g) die organische Düngung.

## § 4

#### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Fürth und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und der engeren Schutzzone versehen,
- an den in den Fassungsbereichen und der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vor genannten Wasserschutzgebiete sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth, 6149 Fürth,
- dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1981

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 2/1982 S. 54

## 32

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heppenheim (Bergstraße)/Stadtteil Hambach, Landkreis Bergstraße

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Heppenheim (Bergstraße), Landkreis Bergstraße, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteiles Hambach zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

## § 1

#### Einteilung der Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete der Stadt Heppenheim (Bergstraße) / Stadtteil Hambach, Landkreis Bergstraße, die sich auf Teile der Gemarkungen Gronau, Ober-Hambach, Unter-Hambach und Zell erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),  
Zonen II (engere Schutz zonen),  
Zonen III (weitere Schutz zonen).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Katasterplänen i.M. 1:2000, in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,  
Zonen II (engere Schutz zonen) = blaue Umrandungen,  
Zonen III (weitere Schutz zonen) = gelbe Umrandungen.

## § 2

#### Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutz zonen

##### A. Wasserschutzgebiet für die Quelfassungen „Ober-Hambach“

###### I. Fassungsbereiche (Zonen I)

###### 1. Nördlicher Fassungsbereich

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 34/2 (teilweise) der Gemarkung Ober-Hambach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (östliche und westliche Seite) und 40 m (nördliche und südliche Seite).

Die östliche Seite verläuft entlang der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/2.

Die nördliche Seite verläuft von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/2 (16 m südlich des nordöstlichen Eckpunktes) rechtwinklig in nordwestlicher Richtung.

###### 2. Östlicher Fassungsbereich

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 34/2 und 36/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Hambach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (östliche und westliche Seite) und 40 m (nördliche und südliche Seite).

Die westliche bzw. östliche Seite verläuft parallel zur östlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/2 (Abstand 10 m bzw. 30 m).

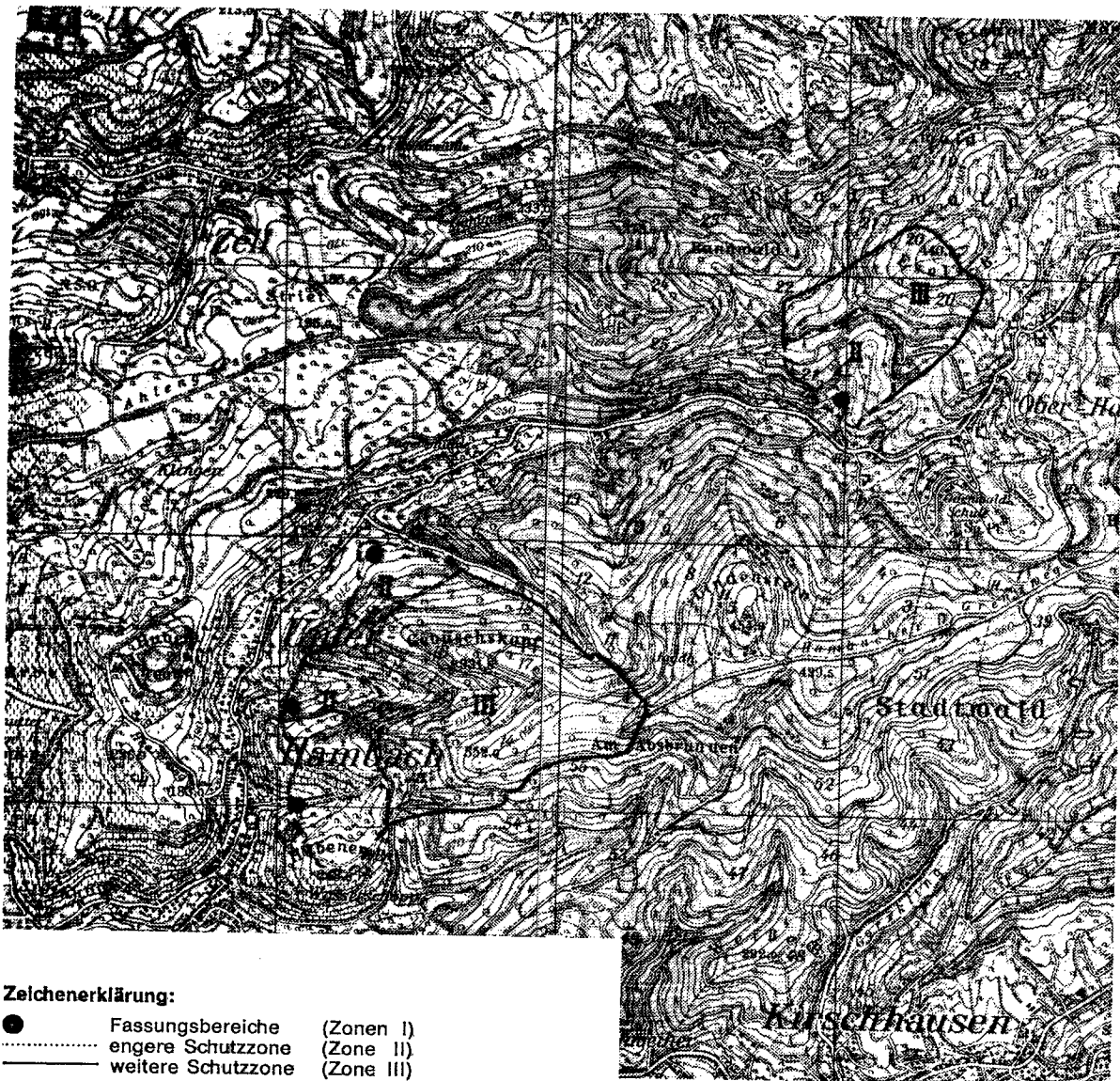
Die nördliche Seite verläuft von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/2 (46 m südlich des nordöstlichen Eckpunktes) rechtwinklig in nordwestlicher bzw. südöstlicher Richtung.

###### 3. Südlicher Fassungsbereich

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 34/2 (teilweise) der Gemarkung Ober-Hambach.

Die südliche Seite verläuft in der Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 32 von dessen südöstlichem Eckpunkt 63 m in östlicher Richtung.

Die östliche Seite verläuft parallel zur östlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/2 (Abstand 10 m).



Die nördliche Seite verläuft von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 32 parallel zu der südlichen Seite des Fassungsgebietes (Abstand 35 m).

### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Ober-Hambach und Unter-Hambach:

#### Gemarkung Ober-Hambach

- Flur 1 Flurstücke Nrn. 32 und 33,  
 Flurstück Nr. 34/2 (mit Ausnahme der Fassungsgebiete),  
 Flurstück Nr. 35,  
 Flurstück Nr. 36 (nördlicher Teil —  
 im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 34/2 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 39 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des östlichen Fassungsgebietes),  
 Flurstücke Nrn. 39 und 40;

#### Gemarkung Unter-Hambach

- Flur 7 Flurstück Nr. 1/1 (südwestlicher Teil —  
 im Nordosten durch die südwestliche Seite des auf dem Flurstück verlaufenden Weges begrenzt).

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Gronau, Unter-Hambach und Zell:

#### Gemarkung Gronau

- Flur 18 Flurstück Nr. 1 (südwestlicher Teil —  
 im Osten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 865] bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 [Polygonpunkt 2693] verläuft, und im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 3 und eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 [Polygonpunkt 2687] bis zu der westlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 855] verläuft, begrenzt),  
 Flurstück Nr. 3 (nordöstlicher Teil —  
 im Südwesten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 2687] rechtwinklig in südöstlicher Richtung verläuft, begrenzt);

#### Gemarkung Unter-Hambach

- Flur 7 Flurstück Nr. 1/1 (südwestlicher Teil —  
 im Nordosten durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 865] bis zu der östlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 353] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone);

#### Gemarkung Zell

- Flur 5 Flurstück Nr. 2 (südöstlicher Teil —  
 im Westen durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 137] rechtwinklig 205 m in nordwestlicher Richtung verläuft, und im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 855] in südwestlicher Richtung verläuft, begrenzt).

## B. Wasserschutzgebiet für die Quellfassungen „Kritz“, „Meon“ und „Mitsch“

### I. Fassungsgebiete (Zonen I)

#### 1. Fassungsgebiet für die Quelle „Kritz“

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 285 und 320 und Flur 3 Nr. 192 (jeweils teilweise) der Gemarkung Unter-Hambach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 29 m (nördliche und südliche Seite) und 40 m (westliche und östliche Seite). Die nördliche Seite verläuft von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 284 entlang der südlichen Seite dieses Flurstückes.

#### 2. Fassungsgebiete für die Quellfassungen „Meon“

##### a) Südlicher Fassungsgebiet

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf den nordwestlichen Teil des Flurstückes Flur 2 Nr. 216/4 der Gemarkung Unter-Hambach. Er wird im Osten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes (Grenzstein 15 m südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes) parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes (Abstand 77 m) verläuft, und im Süden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes (30 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes) rechtwinklig in östlicher Richtung verläuft, begrenzt.

##### b) Östlicher Fassungsgebiet

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 216/4, 216/5 und 216/10 (jeweils teilweise) der Gemarkung Unter-Hambach.

Die südwestliche Seite verläuft von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 216/4 (12 m südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes) jeweils rechtwinklig bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 216/5 (Knickpunkt) und bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 216/4.

Die südöstliche Seite verläuft von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 216/4 parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 216/10 (Abstand 25 m) 50 m in nordöstlicher Richtung.

Die nordöstliche Seite verläuft von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 216/5 parallel zu der südwestlichen Seite des Fassungsgebietes 25 m in südöstlicher Richtung.

##### c) Nördlicher Fassungsgebiet

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 197, 198, 216/7 und 216/8 (jeweils teilweise) der Gemarkung Unter-Hambach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (nordwestliche und südöstliche Seite) und 40 m (nordöstliche und südwestliche Seite).

Die nordwestliche Seite verläuft von der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 197 (10 m östlich des südwestlichen Eckpunktes) parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 197 — Abstand 20 m — in nordöstlicher Richtung.

Die südwestliche Seite verläuft von der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 197 in südöstlicher Richtung bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 216/8 (8 m nördlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 216/8).

#### 3. Fassungsgebiet für die Quellfassung „Mitsch“

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 34 (teilweise) der Gemarkung Unter-Hambach. Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 55 m (westliche und östliche Seite) und 62 m (nördliche und südliche Seite).

Die nördliche Seite verläuft von dem Polygonpunkt 680 bis zu dem Polygonpunkt 681 entlang der nördlichen Seite des Flurstückes. Die westliche Seite verläuft von der nördlichen Seite des Flurstückes (Polygonpunkt 680) rechtwinklig in südlicher Richtung.

### II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

#### 1. Engere Schutzzone für die Quellfassungen „Kritz“ und „Meon“

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Unter-Hambach:

Flur 1 Flurstück Nr. 6,

Flurstücke Nrn. 7 und 10 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 112 begrenzt),

Flurstück Nr. 11 (südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 112 begrenzt),

Flur 2 Flurstück Nr. 196,

Flurstücke Nrn. 197 und 198 (jeweils mit Ausnahme des nördlichen Fassungsgebietes der Quellfassungen „Meon“

Flurstücke Nrn. 199, 200/1, 200/2 und 201—206,

Flurstück Nr. 211 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 206 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 212 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 212 und 213,

Flurstück Nr. 216/4 (mit Ausnahme des südlichen und östlichen Fassungsgebietes der Quellfassungen „Meon“),

Flurstück Nr. 216/5 (mit Ausnahme des östlichen Fassungsgebietes der Quellfassungen „Meon“),

Flurstück Nr. 216/6,

Flurstücke Nrn. 216/7 und 216/8 (jeweils mit Ausnahme des nördlichen Fassungsgebietes der Quellfassungen „Meon“),

Flurstück Nr. 216/9,

Flurstück Nr. 216/10 (mit Ausnahme des östlichen Fassungsgebietes der Quellfassungen „Meon“),

Flurstücke Nrn. 218/11, 224/1, 224/2, 224/3, 224/4, 225/3, 227—233, 234/1,

Flurstück Nr. 234/2 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 320 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 235, 236, 243—246, 247/1, 247/2, 248 bis 266, 269—272, 273/1, 273/2, 274—276, 277/1, 277/2, 277/3, 278—280, 281/1, 281/2, 282/1, 282/2, 283 und 284,

Flurstück Nr. 285 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quellfassung „Kritz“),

Flurstücke Nrn. 287—290 und 297,

Flurstück Nr. 320 (teilweise —

a) — nördlich der Flurstücke Nrn. 216/5 und 216/10 östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 216/5 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 216/6 verläuft, begrenzt,

b) — nördlich der Flurstücke Nrn. 224/1 und 216/11 — östlicher Teil — im Westen durch die in südlicher Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 216/4 begrenzt,

c) — nördlich der Flurstücke Nrn. 269—274 — südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 269 begrenzt,

d) — nördlich des Flurstückes Flur 3 Nr. 192 — östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 285 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 192 verläuft, begrenzt),

Flur 3 Flurstücke Nrn. 130, 180—183 und 188—191,

Flurstück Nr. 192 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Quellfassung „Kritz“),

Flurstück Nr. 342/3 (— nördlich der Flurstücke Nrn. 131/1 und 131/2 — nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 188 bis zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 130 verläuft, begrenzt),

Flur 4 Flurstück Nr. 1/1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 211 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 234/2 verläuft, begrenzt).

#### 2. Engere Schutzzone für die Quellfassung „Mitsch“

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Unter-Hambach:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 25, 26, 31, 32 und 33,

Flurstück Nr. 34 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

- Flurstück Nr. 35,  
 Flurstück Nr. 36 (westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 112 begrenzt),  
 Flurstück Nr. 112 —  
 a) der auf dem Flurstück Nr. 35 verlaufende Teil  
 b) der zwischen den Flurstücken Nrn. 34 und 36 verlaufende Teil —.

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Unter-Hambach:

- Flur 1 Flurstücke Nrn. 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1 und 5/2  
 Flurstücke Nrn. 7, 10 und 11 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone für die Quelfassungen „Kritz“ und „Meon“),  
 Flurstücke Nrn. 12, 15 und 16,  
 Flurstück Nr. 23 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 26 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16 verläuft, begrenzt),  
 Flurstück Nr. 24,  
 Flurstück Nr. 36 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone für die Quelfassung „Mitsch“),  
 Flurstücke Nrn. 37, 43 und 44 (jeweils südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 112 begrenzt),  
 Flurstück Nr. 112 —  
 a) nördlich der Flurstücke Nrn. 34 und 36 — östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 37 bis zu dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 38 verläuft, begrenzt,  
 b) entlang der südlichen Flurgrenze das gesamte Flurstück —,
- Flur 2 Flurstücke Nrn. 207—211,  
 Flurstück Nr. 234/2 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone für die Quelfassungen „Kritz“ und „Meon“),  
 Flurstücke Nrn. 237/1, 237/2, 238/1, 238/2, 238/3 und 239 bis 242,  
 Flurstück Nr. 320 (östlich der Flurstücke Nrn. 234/2, 235, 236, 243 und 244),
- Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone für die Quelfassungen „Kritz“ und „Meon“.

### § 3

#### Verbote

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

#### 1. Weitere Schutzzonen (Zonen III)

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

##### Verboten sind:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausge-

brauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- Kernreaktoren,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

#### 2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

##### Verboten sind:

- die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- Baustellen und Baustofflager,
- Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze, ausgenommen bereits vorhandene Straßen und Verkehrsanlagen,
- Friedhöfe,
- Campingplätze und Sportanlagen,
- das Zelten und Lagern,
- der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- Wagenwaschen und Ölwechsel,
- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- Sprengungen,
- Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- die Überdüngung,
- das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- Gärfuttermieten,
- Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- das Durchleiten von Abwasser,



- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

### 3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-kämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

### § 4

#### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Heppenheim und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorge-nannten Wasserschutzgebiete sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbe-hörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zustän-dig ist.

### § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verord-nung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

### § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße)
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
5. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Magistrat der Stadt Heppenheim (Bergstraße), 6148 Heppenheim (Bergstraße),
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Dezember 1981

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Wierschner

StAnz. 2/1982 S. 56

33

#### Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Erbach / Stadtteil Dorf-Erbach, Odenwaldkreis“

##### Artikel 1

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungs-anlage der Stadt Erbach/Stadtteil Dorf-Erbach, Odenwald-kreis“ vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1718) wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus-haltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und §§ 25 und 105 des Hessischen Was-sergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung  
zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Fir-ma Süd Hessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt.“
2. Die Einleitung erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag und zugunsten der Firma Süd Hessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Was-serhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Ok-tober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewin-nungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und fol-gendes verordnet:
3. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Stadt Erbach, Stadtteil Dorf-Erbach, Odenwaldkreis“ durch die Worte „Firma Süd Hessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Worte „der Stadt Erbach“ durch die Worte „der Firma Süd Hessische Gas und Wasser Aktien-gesellschaft, Sitz in Darmstadt“ ersetzt.

## 5. § 6 erhält folgende Fassung:

„Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten. Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.“

## 6. § 8 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
3. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
4. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
7. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Dezember 1981

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 2/1982 S. 60

**34**

## Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG für den geplanten Bau einer 380-kV-Hochspannungsfreilei-

tung von Bischofsheim nach Griesheim sowie Umspannanlage Bischofsheim

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung habe ich ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Darmstadt, 19. November 1981

**Der Regierungspräsident**

VII 54 — 93 d 06/03 (E 14)

StAnz. 2/1982 S. 61

**35**

## Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG für den geplanten Bau einer Erdgasleitung in der Gemarkung Flörsheim zur bivalenten Versorgung der Farbwerke Hoechst AG

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung habe ich ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Darmstadt, 1. Dezember 1981

**Der Regierungspräsident**

VII 54 — 93 d 06/05 (E 124)

StAnz. 2/1982 S. 61

**36**

## Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Bad Homburg, Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis

Der Schlachtviehversicherungsverein a. G. Bad Homburg hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. November 1981 die Auflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 1981 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. Dezember 1981

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 39 i 02/01 (7) — 1

StAnz. 2/1982 S. 61

**BUCHBESPRECHUNGEN**

Sozialgesetzbuch (SGB) X/1,2: **Verwaltungsverfahren und Schutz der Sozialdaten.** Kommentar von MinDirig. Dr. Karl Hauck, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, unter Mitarbeit von RegDir. Dieter Freischmidt, MinRat Dr. Rudolf Küppers, RR Dr. Johannes Vöcking, RegDir. Wolf-Dietrich Walloth, alle im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, sowie VerwaltungsDir. Jürgen Nehls, Holz-Berufsgenossenschaft. Ergänztbarer Kommentar, Grundwerk einschl. 3. Liefg., 564 S., DIN A 5, 88,— DM zzgl. Spezialordner 11,80 DM. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Die jetzt vorliegende 3. Nachlieferung mit Stand vom 1. September 1981 enthält eine Fortsetzung der Kommentierung wichtiger Grundsatzzvorschriften des Ersten und Zweiten Kapitels des Zehnten Buches. Zum eigentlichen Verwaltungsverfahren werden § 8 (Begriff des Verwaltungsverfahrens), § 9 (Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens), § 20 (Untersuchungsgrundsatz), § 25 (Akteninsicht) und § 62 (Vorverfahren) erläutert. Darüber hinaus befaßt sich die Kommentierung mit der Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 44), der Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 53), dem Grundsatz über die Geheimhaltung (§ 67) sowie der Datenverarbeitung im Auftrag, der Datenübermittlung und der Veröffentlichung gespeicherter Daten (§§ 80 bis 82).

Mit dieser Fortsetzung sind erst zwanzig von insgesamt fünfundachtzig Paragraphen kommentiert. Wenn man bedenkt, daß die bereits dritte Nachlieferung, die für 11 Paragraphen 109 Seiten umfaßt, 32,80 DM kostet, dann läßt sich ahnen, welche finanziellen Aufwendungen die Nachlieferung der noch nicht kommentierten restlichen fünfundsechzig Vorschriften erforderlich macht. In einer Zeit allge-

meiner Sparmaßnahmen, in der die Mittel der Bücherereien von Behörden und Gerichten sehr beschränkt sind, schaffen unvollständige Loseblattsammlungen mit dem ständigen Zwang zur Ergänzung besondere finanzielle Probleme. Hinzu kommt, daß ein Kommentar, der auf längere Zeit unvollständig bleibt, für den Praktiker nur sehr beschränkt verwendbar ist, da sich die vielfältigen Probleme der täglichen Arbeit meist nicht auf jene Paragraphen beschränken, die zufällig bereits kommentiert sind.

Es ist daher zu fragen, ob es sinnvoll ist, möglichst schnell nach Inkrafttreten eines Gesetzes erst einmal die ergänzungsbedürftige Kommentierung weniger Paragraphen vorzulegen, um im Kommentatorenwettbewerb einer der ersten zu sein, oder ob es für den Benutzer nicht mehr Vorteile bringt, wenn auf dieses Rennen verzichtet und dafür später ein abgeschlossenes, in seinem Preis bestimmtes Werk angeboten wird.

Eine weitere Beeinträchtigung leichter Handhabung ergibt sich aus der Tatsache, daß es für die praktische Arbeit erforderlich ist, noch mindestens einen Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Ergänzung anzuschaffen, um die gemäß § 79 SGB X anwendbaren Vorschriften dieses komplizierten Gesetzes zu verstehen, obgleich der größere Teil des BDSG im Sozialbereich nicht anwendbar und der zusätzliche Kommentar somit teilweise überflüssig ist.

Die Arbeit des Praktikers würde sicher erheblich erleichtert, wenn er in einem einzigen Kommentar zum Ersten und Zweiten Kapitel des Zehnten Buches auch die Kommentierung der anwendbaren Vorschriften des BDSG auffinden könnte, zugeschnitten auf die Probleme seines Bereichs.

Regierungsdirektor Jochen Nungesser



# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 11. JANUAR 1982

Nr. 2

## Veröffentlichungen

54

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises:** Der am 1. Oktober 1979 vom Landeswohlfahrtsverband Hessen für Schulleiter Peter Keller, geb. am 14. Mai 1943, Schule am Sommerhoffpark, Frankfurt am Main, ausgestellte Dienstausweis Nr. 328 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

3500 Kassel, 22. 12. 1981

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß  
— Hauptverwaltung —

55

**Verlust eines Dienstsigels:** Das Dienstsigel (Farbdruckstempel mit der Aufschrift „Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach (Hessen)“ der Kennziffer „6“ und dem Wappen der Stadt Lauterbach, Größe: 22 mm  $\phi$ , ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 18. Dezember 1981 für ungültig erklärt.

6420 Lauterbach (Hessen), 18. 12. 1981

Der Magistrat  
der Kreisstadt Lauterbach (Hessen)

56

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Offenbach.** Der vom Kreisausschuß des Kreises Offenbach am 27. März 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. 384 des Herrn Günther Winter ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6050 Offenbach am Main, 21. 12. 1981

Kreis Offenbach  
Der Kreisausschuß  
gez. Schmitt  
Landrat

## Gerichtsangelegenheiten

57

**371a E — 1. 1637 — 1. Änderung der Erlaubnisurkunde vom 20. Oktober 1981:** Der Rechtsbeistand für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerbevollmächtigte Helmut Marschall hat seinen Geschäftssitz von Maintal 2 nach Zeil 46, 6000 Frankfurt am Main verlegt.

Der Inhalt der Erlaubnisurkunde des Präsidenten des Landgerichts in Hanau vom 20. Oktober 1981 bleibt im übrigen unberührt.

Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 12. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

58

**371a E 3 Sd. Bd. Mouqué — Erlaubniserteilung:** Herrn Peter Mouqué, Pestalozzistraße 27, 6057 Dietzenbach 2, wurde die uneingeschränkte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechts-

angelegenheiten unter Einbeziehung der Zulassung vom 23. Januar 1981 erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

6050 Offenbach am Main, 23. 12. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

## Aufgebote

59

**C 981/81:** Die Eheleute Johannes Wirzewski, Schlosser, und Anna Wirzewski geb. Hach, Neudorfer Str. 39, 6480 Wächtersbach, Stadtteil Weilers, Prozeßbevollmächtigte: RA Kribus, 6480 Wächtersbach, haben das Aufgebot des abhandengekommenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Weilers, Band 14, Blatt 340 (früher Blatt 145 Weilers), in Abt. III, Nr. 1, für die Kreissparkasse Gelnhausen in Gelnhausen eingetragene, mit 6,5 Prozent verzinsliche Darlehenshypothek von 6 000,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 24. August 1982, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 14. 12. 1981 Amtsgericht

## Güterrechtsregister

60

**GR 609 — Neueintragung — 21. 12. 1981:** Alfons Rickert, Kraftfahrer in Bad Hersfeld, und Marianne geborene Licht. Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 13. November 1981 Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 23. 12. 1981 Amtsgericht

61

**GR 952 — Neueintragung — 15. 12. 1981:** Herbert, Helmut Jakob, Heizungsbaumeister, Sigehardstr. 33 in 6143 Lorsch, und Herbert, geb. Rothenberger, Waltraud Gerda, kaufm. Angestellte, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 17. 11. 1981 — UR Nr. B 378/81 — des Notars Hilmar Bescher in Lorsch ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 15. 12. 1981 Amtsgericht

62

**GR 953 — Neueintragung — 15. 12. 1981:** Jöckel, Hans Klaus, Maschinenbautechniker, Heppenheimer Str. 42 in 6143 Lorsch, und Jöckel, geb. Diehl, Susanne, Bankkauffrau, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 20. November 1981 — UR Nr. B 382/81 — des Notars Hilmar Bescher in Lorsch ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 15. 12. 1981 Amtsgericht

63

**GR 542 — Neueintragung — 22. 12. 1981:** Technischer Zeichner Otto Sehnel, Lindenstraße 38, 6309 Münzenberg Stadtteil

Gambach, und Ehefrau Teresinha Souza-Lustosa-Sehnel geb. Souza-Lustosa. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Oktober 1981.

6308 Butzbach, 22. 12. 1981 Amtsgericht

64

**GR 2292 — Neueintragung — 8. 10. 1981:** Die Eheleute Johannes Wilhelm Eckhardt geb. Vater, Rentner, und Margarete Eva Eckhardt, Verw.-Angest., in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 9. Dezember 1980 Gütertrennung vereinbart.

**GR 2302 — Neueintragung — 17. 11. 1981:** Die Eheleute Volker Thoma, Dipl.-Betriebswirt, und Doris Ursula Elisabeth Neuberger-Thoma geb. Neuberger, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 20. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

**GR 2304 — Neueintragung — 26. 11. 1981:** Die Eheleute Werner Wilhelm, Kapellmeister, und Dagmar Gertrud Wilhelm geb. Schekat, Serviererin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

**GR 2305 — Neueintragung — 13. 11. 1981:** Die Eheleute Rolf Alfred Maether, Steuerinspektor, und Dagmar Regina geb. Kramer, Bankkaufmann, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 26. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

**GR 2306 — Neueintragung — 9. 12. 1981:** Die Eheleute Ludwig Joachim Deller, techn. Angest., und Birgit Deller geb. Wagenknecht, Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 12. November 1981 Gütertrennung vereinbart.

**GR 2307 — Neueintragung — 7. 12. 1981:** Die Eheleute Wilfried Christian Loos, Arbeiter, und Monika geb. Grimm, Beamtin, Griesheim, haben durch Vertrag vom 10. November 1981 Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

6100 Darmstadt, 21. 12. 1981 Amtsgericht

65

**8 GR 688 — Neueintragung — 16. 12. 1981:** Herbert Vortmann, kaufm. Angestellter, Reinheim, und Margarete Vortmann geb. Schmidt, Hausfrau, Reinheim. Durch Vertrag vom 13. August 1981 ist Gütertrennung vom Tage der Eheschließung, dem 14. August 1981, vereinbart.

6110 Dieburg, 16. 12. 1981 Amtsgericht

66

**6 GR 758 — Neueintragung — 18. 12. 1981:** Eheleute Kfz-Mechaniker Gerd Lentze und Gabriele geb. Biertümpfel, beide wohnhaft in Sontra, Fuldaer Straße 28. Durch Vertrag vom 2. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 22. 12. 1981 Amtsgericht

67

**6 GR 466 — Veränderung — 24. 12. 1981:** Eheleute Steinsetzer Hermann Büschen und Erna geb. Glöckner, beide wohnhaft in Eschwege-Eltmannshausen, Abteroder Str. 27. Durch Vertrag vom 28. September 1981 ist der bestehende Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und nunmehr

der gesetzliche Güterstand der Zugewinn-  
gemeinschaft vereinbart.  
3440 Eschwege, 29. 12. 1981 **Amtsgericht**

**68**

6 GR 759 — **Neueintragung** — 24. 12. 1981:  
Eheleute Bauingenieur Horst Sieland und  
Regina geb. Ibl, beide wohnhaft in Wan-  
fried, Wallstraße 8a. Der Ehemann hat die  
Berechtigung der Ehefrau, Geschäfte zur  
angemessenen Deckung des Lebensbedarfs  
der Familie mit Wirkung auch für den an-  
deren Ehegatten zu besorgen, ausgeschlos-  
sen.

3440 Eschwege, 30. 12. 1981 **Amtsgericht**

**69**

6 GR 760 — **Neueintragung** — 24. 12. 1981:  
Eheleute Arzt Dr. med. Sven Kentner und  
Ashraf Manyana geb. Husein, beide wohn-  
haft in Meißner-Weidenhausen, Ringstr. 30.  
Durch Vertrag vom 23. April 1981 ist Gü-  
tertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 30. 12. 1981 **Amtsgericht**

**70**

6 GR 761 — **Neueintragung** — 24. 12. 1981:  
Eheleute Pensionär Dr. med. Hans-Klaus  
Engelhardt und Dietlind geb. Mengel, bei-  
de wohnhaft in Wehretal-Reichensachsen,  
Eschweger Hof 6 A. Durch Vertrag vom  
16. November 1981 ist Gütertrennung ver-  
einbart.

3440 Eschwege, 30. 12. 1981 **Amtsgericht**

**71**

GR 188 — **Neueintragung** — 15. 12. 1981:  
Josef Valas und Erika Valas geb. Heller,  
Rosenthal. Durch notariellen Vertrag vom  
30. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.  
3558 Frankenberg (Eder), 15. 12. 1981

**Amtsgericht**

**72**

GR 2183 — **Neueintragung** — 29. 12. 1981:  
Alan Hartmann und Monika Maria Herta  
Hartmann geb. Burzynski, Niddatal/As-  
senheim, Rhönstr. 6. Gütertrennung durch  
Vertrag vom 17. September 1981.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 12. 1981

**Amtsgericht**

**73**

GR 550 — **Neueintragung** — 23. 12. 1981:  
Elektriker Horst Alex Kirsch, Gelnhausen,  
Bragasse 1, und Anneliese geb. Rommel.  
Durch Vertrag vom 25. November 1981 ist  
Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 23. 12. 1981 **Amtsgericht**

**74**

6 GR 623 A — **Neueintragung** — 16. 12.  
1981: Eheleute Reinhold Kahlenberg,  
Starkstromelektriker, geb. 29. 1. 1941 in  
Klein-Gerau, und Christel geb. Petri,  
Hausfrau, geb. 17. 12. 1943 in Worfelden,  
beide wohnhaft Borngasse 10 in 6087 Büt-  
telborn-Worfelden. Durch Vertrag vom  
30. Oktober 1981 ist Gütergemeinschaft  
vereinbart. Das Gesamtgut wird gemein-  
schaftlich verwaltet.

6080 Groß-Gerau, 16. 12. 1981 **Amtsgericht**

**75**

**Neueintragungen im Güterrechtsregister  
beim Amtsgericht Gießen**

GR 2432 — 15. 12. 1981: Eheleute Philipp  
Heller, geb. 26. 9. 1944, und Heike Heller  
geb. Zimmer, geb. 12. 7. 1948, 6300 Gießen,  
Gabelsberger Str. 14. Durch Vertrag vom  
2. Oktober 1981 ist Gütertrennung verein-  
bart.

GR 2433 — 15. 12. 1981: Eheleute Wolf-  
gang Müller, Kraftfahrer, und Ingeborg

geb. Wagner, Vorarbeiterin, Lollar-Rut-  
tershausen. Gütertrennung, Vertrag vom  
15. Juni 1981.

GR 2434 — 15. 12. 1981: Eheleute Alexan-  
der Ulrich Will, Kaufmann, und Beatrix  
Will geb. Graf, Angestellte, 6305 Buseck-  
Oppenrod, Haydnstr. 4. Durch Vertrag  
vom 6. November 1981 ist Gütertrennung  
vereinbart.

GR 2435 — 15. 12. 1981: Eheleute Ralph  
Aroid, geb. 13. 4. 1960, und Sonja Marliese  
Aroid geb. Bäuerle, geb. 20. 4. 1949, 6300  
Gießen-Rödgen, Zum Bahnhof 22. Durch  
Vertrag vom 19. Oktober 1981 ist Güter-  
trennung vereinbart.

GR 2436 — 17. 12. 1981: Eheleute Hichem  
ben Hamda Hammami, geb. 20. 1. 1961, und  
Anneliese Gertrud Hammami geb. Jüttner,  
geb. 6. 8. 1955, 6300 Gießen, Dahlienweg 1.  
Durch Vertrag vom 4. September 1981 ist  
Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 17. 12. 1981 **Amtsgericht**

**76**

GR 333 — **Neueintragung** — 4. 1. 1982:  
Walter Hebgen, Kaufmann, und Ehefrau  
Irmgard geb. Jeuck, beide wohnhaft in  
6251 Waldbrunn-Hintermeilingen, Vorho-  
nig 1. Durch Ehevertrag vom 1. Oktober  
1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 4. 1. 1982 **Amtsgericht**

**77**

41 GR 1982 — **Neueintragung** — 21. 12.  
1981: Elektroschweißer Rolf Dieter Kirst  
und Franziska geb. Blas, in Bruchköbel,  
haben durch Vertrag vom 1. Dezember  
1981 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1983 — **Neueintragung** — 21. 12.  
1981: Redakteur Dr. phil. nat. Dietrich  
Heinemann und Marie-Helene geb. Esch  
in Bruchköbel haben durch Vertrag vom  
30. Juni 1981 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 21. 12. 1981 **Amtsgericht, Abt. 41**

**78**

GR 249 — **Neueintragung** — 22. 12. 1981:  
Reinhard Martin, Textiltechniker, und  
Ehefrau Lotte Martin geborene Perner,  
beide wohnhaft Weberstraße 1, 6413 Tann/  
Rhön. Durch notariellen Vertrag vom 12.  
Dezember 1981 ist Gütertrennung verein-  
bart.

6414 Hilders, 22. 12. 1981

**Amtsgericht Fulda  
Zweigstelle Hilders**

**79**

GR 288 — **Neueintragung** — 23. 12. 1981:  
Eheleute Siegfried Werner, kfm. Ange-  
stellter, und Marita geborene Schinkel,  
beide in Hochheim am Main, Görlitzer  
Straße 2. Durch Vertrag vom 29. Okto-  
ber 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 23. 12. 1981

**Amtsgericht**

**80**

GR 370 — **Neueintragung** — 17. 12. 1981:  
Eheleute Kaufleute Bruno Theodor Seel  
und Vera Seel geb. Krug, beide Seinstr. 4,  
Bad Karlshafen-Helmarshausen. Durch  
Vertrag vom 19. November 1981 ist Güter-  
trennung vereinbart.

GR 369 — **Neueintragung** — 17. 12. 1981:  
Eheleute Kaufmann Hans Olaf Karl Löber  
und Karola Löber, vorherhelichte Neu-  
bacher geb. Richtberg, beide wohnhaft  
Breite Gasse 2, 3520 Hofgeismar 1. Durch  
Vertrag vom 31. August 1981 ist Güter-  
trennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 30. 12. 1981 **Amtsgericht**

**81**

GR 312 — **Neueintragung** — 14. 12. 1981:  
Polizeibeamter Werner Hackenberg und  
Frau Constanze geb. Gumbel, 3588 Hom-  
berg/Etze. Durch Ehevertrag vom 27. No-  
vember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.  
3588 Homberg/Etze, 16. 12. 1981 **Amtsgericht**

**82**

GR 646 — **Neueintragung** — 9. 12. 1981:  
Eheleute Landwirt Alfred Karl Reuß und  
Irma Adelheid Reuß geb. Hahner, beide  
in 6419 Eiterfeld-Treischfeld, Taftstra-  
ße 3. Durch Ehevertrag vom 23. No-  
vember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.  
6418 Hünfeld, 9. 12. 1981 **Amtsgericht**

**83**

8 GR 1152 — **Neueintragung** — 30. 12.  
1981: Eheleute Taxiunternehmer Herbert  
Kilb und Anna Maria Wilhelmine Kilb  
geb. Colloseus, beide wohnhaft in Kö-  
nigstein im Taunus. In der notariellen  
Urkunde vom 16. November 1981 ist Gü-  
tertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 30. 12. 1981  
**Amtsgericht**

**84**

8 GR 1153 — **Neueintragung** — 30. 12.  
1981: Eheleute Schreiner Rainer Schneider  
und Udom Schneider geb. Chomchana,  
beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus). In  
der notariellen Urkunde vom 29. Okto-  
ber 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 30. 12. 1981  
**Amtsgericht**

**85**

GR 475 — **Neueintragung** — 18. 12. 1981:  
Gernot Oechler, Maurerpolier, Am Hof 8,  
6424 Grebenhain-Herchenhain, und Mar-  
got Oechler geb. Dauber, Am Hof 8, Gre-  
benhain-Herchenhain. Durch Vertrag vom  
4. September 1981 ist Gütertrennung ver-  
einbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 18. 12. 1981  
**Amtsgericht**

**86**

GR 1132 — **Neueintragung** — 15. 12. 1981:  
Johannes Hubert Laucht und Heike Laucht  
geb. Pfeffer, beide Im Unterdorf 1, Mar-  
burg-Ronhausen. Durch notariellen Ver-  
trag vom 20. November 1981 ist Güter-  
trennung vereinbart.

3550 Marburg, 15. 12. 1981 **Amtsgericht**

**87**

GR 1133 — **Neueintragung** — 21. 12. 1981:  
Klaus-Peter Spuck, Schreinermeister, und  
Elli Spuck geb. Rauch, beide Marburger  
Straße 65, Marburg 7. Durch notariellen  
Vertrag vom 2. November 1981 ist Gü-  
tertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 21. 12. 1981 **Amtsgericht**

**88**

GR 277 — **Neueintragung** — 26. 11. 1981:  
Adolf Heinrich Keim und Martha Elisa-  
beth Keim geb. Clobes, Felsberg-Nieder-  
vorschütz, Hauptstraße 7. Durch notari-  
ellen Vertrag vom 22. Dezember 1980 ist  
Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 12. 1981 **Amtsgericht**

**89**

5 GR 4720 — **Neueintragung** — 21. 12.  
1981: Eheleute Milan Manojlovic, selbst.  
Kaufmann, und Sibinka geb. Uroevic,  
kfm. Angestellte, in Obertshausen. Durch  
notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1981  
ist Gütertrennung für den Zeitraum bis

zum Ablauf des 28. Februar 1982 vereinbart.  
6050 Offenbach am Main, 21. 12. 1981  
Amtsgericht, Abt. 5

**90**

GR 260 — Neueintragung — 15. 12. 1981:  
Bundesbahngestellter Wolfgang Funk und kaufm. Angestellte Antje Funk geb. Lotz, 6490 Schlüchtern. Durch Vertrag vom 18. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.  
6490 Schlüchtern, 15. 12. 1981 Amtsgericht

**91**

GR 261 — Neueintragung — 15. 12. 1981:  
Bauingenieur Hellmuth Johann Müller und Elli Doris Müller geb. Hohmann, 6490 Schlüchtern 6. Durch Vertrag vom 1. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.  
6490 Schlüchtern, 15. 12. 1981 Amtsgericht

**92**

GR 262 — Neueintragung — 15. 12. 1981:  
Diamantschleifer Günther Köhler und Sigrid Köhler geb. Täfler, 6492 Sinntal-Weiperz. Durch Vertrag vom 20. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.  
6490 Schlüchtern, 15. 12. 1981 Amtsgericht

**Vereinsregister****93**

VR 480 — Neueintragung — 22. 12. 1981:  
Reiterverein Philippstal-Hohenroda e. V. in Philippstal/Werra.  
6430 Bad Hersfeld, 22. 12. 1981 Amtsgericht

**94**

VR 481 — Neueintragung — 22. 12. 1981:  
Schützenverein „Landeck 1920“ Ransbach e. V. in Hohenroda-Ransbach.  
6430 Bad Hersfeld, 22. 12. 1981 Amtsgericht

**95**

VR 1666 — Neueintragung — 10. 11. 1981:  
Zen-Dojo Darmstadt in Darmstadt.  
VR 1671 — Neueintragung — 13. 11. 1981:  
Starkenburger Gemeinschaftsverband e. V. in Darmstadt.  
VR 1673 — Neueintragung — 26. 11. 1981:  
Notgemeinschaft der B-3-Geschädigten in Darmstadt.  
VR 1463 — Löschung — 30. 11. 1981:  
Surf + Rallye Club B. A. in Darmstadt. Der Verein wird von Amts wegen gelöst.  
6100 Darmstadt, 21. 12. 1981 Amtsgericht

**96**

8 VR 545 — Neueintragung — 16. 12. 1981:  
Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft; Sitz: Groß-Umstadt.  
6110 Dieburg, 16. 12. 1981 Amtsgericht

**97**

5 VR 776 — Neueintragung — 22. 12. 1981:  
Schützenverein 1924 Nüsterrasen in Hofbieber-Nüsterrasen.  
6400 Fulda, 22. 12. 1981 Amtsgericht

**98**

VR 309 — Neueintragung — 14. 12. 1981:  
Turnverein Zotzenbach 1905 e. V., 6149 Zotzenbach/Odw.  
6149 Fürth (Odw.), 14. 12. 1981 Amtsgericht

**99**

VR 310 — Neueintragung — 15. 12. 1981:  
Sportgemeinschaft Vöckelsbach 1980, 6942 Mörlenbach-Vöckelsbach.  
6149 Fürth (Odw.), 15. 12. 1981 Amtsgericht

**100**

VR 311 — Neueintragung — 15. 12. 1981:  
Kaninchenzucht-Verein H 154 Mörlenbach. 6942 Mörlenbach/Odw.  
6149 Fürth (Odw.), 15. 12. 1981 Amtsgericht

**101**

VR 312 — Neueintragung — 16. 12. 1981:  
Vogelfreunde Mörlenbach, 6942 Mörlenbach.  
6149 Fürth (Odw.), 16. 12. 1981 Amtsgericht

**102**

VR 544 — Neueintragung — 22. 12. 1981:  
Verein der WIBAU-Aktionäre eingetragener Verein in Wächtersbach.  
6460 Gelnhausen, 22. 12. 1981 Amtsgericht

**103**

VR 1331 — Neueintragung — 15. 12. 1981:  
Sportverein Rot-Weiß-Grün 1960 Salzböden. Sitz: Lollar-Salzböden.  
6300 Gießen, 17. 12. 1981 Amtsgericht

**104**

41 VR 572 — Auflösung — 21. 12. 1981:  
Frauenaktion Dörnigheim, Maintal 1. Der Verein ist aufgelöst.  
6450 Hanau, 21. 12. 1981  
Amtsgericht, Abt. 41

**105**

VR 40 — Neueintragung — 22. 12. 1981:  
MSC Ulstertal in 6414 Hilders-Batten.  
6414 Hilders, 22. 12. 1981  
Amtsgericht Fulda  
Zweigstelle Hilders

**106**

VR 198 — Neueintragung — 23. 12. 1981:  
Spielgruppe Weilbach e. V., Flörsheim-Weilbach.  
6203 Hochheim am Main, 23. 12. 1981  
Amtsgericht

**107**

8 VR 649 — Neueintragung — 28. 12. 1981:  
CCD — Computerclub Deutschland e. V., Kronberg im Taunus.  
6240 Königstein im Taunus, 28. 12. 1981  
Amtsgericht

**Vergleiche — Konkurse****108**

N 25/81 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Johann Jost Lippert KG, 6451 Breitenbach am Herzberg, wird die Vergütung des bis zur Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens tätigen Vergleichsverwalters auf 7 474,— DM, seine Auslagen werden auf 7 506,50 DM festgesetzt (§ 43 VerglO).  
6430 Bad Hersfeld, 23. 12. 1981 Amtsgericht

**109**

61 N 73/81: Über das Vermögen der Firma GPA-Steuerstechnik mbH. in Ober-Ramstadt, Geschäftsführerin: Kauffrau Anna Elisabeth Schulz geb. Köbler, Ammerbachstraße 10, 6105 Ober-Ramstadt, wird heute, am 31. Dezember 1981, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet und zahlungsunfähig ist.  
Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Rheinstraße 24, 6100 Darmstadt, Tel.: (06151) 2 24 22.  
Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1982 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Belohnung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, gegebenenfalls auch über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO Mittwoch, den 17. Februar 1982, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 24. März 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 621.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Januar 1982 anzeigen.  
6100 Darmstadt, 31. 12. 1981 Amtsgericht

**110**

61 N 90/81: Über das Vermögen der Firma Cottage-Tanzrestaurant-GmbH, Robert-Bosch-Straße, 6188 Weiterstadt, Geschäftsführer: Valentin Reiter, Maulbeerstraße 13, 6107 Reinheim 6, wird heute, am 31. Dezember 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet ist.

Konkursverwalter: Unternehmensberater Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 3b, 6103 Griesheim.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1982 beim Gericht anzumelden (doppelte Ausfertigung).

Termin zur Beschlußfassung über Belohnung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, gegebenenfalls auch über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO Freitag, den 12. Februar 1982, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 10. März 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 612.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Januar 1982 anzeigen.  
6100 Darmstadt, 31. 12. 1981 Amtsgericht

**111**

3 N 87/81: Das in dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Gross und Rudolph — Wohnbau GmbH, Auf dem Salzmannstal 5, 3444 Wehretal 1, am 3. Dezember 1981 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen worden ist (§ 106 Abs. 2 KO).  
3440 Eschwege, 18. 12. 1981 Amtsgericht

**112**

81 N 350/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heumann Textil GmbH, 6236 Eschborn/Ts., Hauptstraße 36, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 9 049,63 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters

sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 6 531,97 DM bevorrechtigte und 155 024,18 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 23. 12. 1981  
Der Konkursverwalter  
RA StB Rudolf

**113**

81 N 499/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DATA Logic Computer GmbH Frankfurt am Main, Im Sechholder 11, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 64 006,04 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 47 780,08 DM bevorrechtigte und 151 754,14 Deutsche Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 23. 12. 1981  
Der Konkursverwalter  
RA StB Rudolf

**114**

81 N 496/81: Der Beschluß vom 30. November 1981, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Willi Siegel, Inh. der eingetragenen gleichnamigen Firma, Mörfelder Landstr. 90/92, 6000 Frankfurt am Main, eröffnet wurde, wurde durch sofort wirksamen Beschluß des hiesigen Landgerichts vom 16. Dezember 1981 — Az.: 2/9 T 1087/81 — wieder aufgehoben.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: a) Vergütung auf 800,— DM zuzüglich Ausgleich von 6,5 Prozent für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 24,34 DM.

6000 Frankfurt am Main, 24. 12. 1981  
Amtsgericht, Abt. 81

**115**

N 42/81 — Beschluß: Über das Vermögen der Ausbau-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Philipp + Hammer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Produktion Möbel nach Maß, 6460 Gelnhausen, Clamecystraße 15, Geschäftsführer: Georg Hammer, Dipl.-Architekt, Am Wiesengarten 8, 6466 Gründau-Breitenborn, Verfahrensbevollmächtigter: RA Spangenberg, Meerholzer Landweg 1, 6466 Gründau 1, ist am 21. Dezember 1981, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Hospitalstr. 8, 6450 Hanau am Main. Konkursforderungen sind bis zum 3. Februar 1982 in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, 9. Februar 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1982 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 22. 12. 1981 Amtsgericht

**116**

24 VN 1/81: Die Firma AREB Naturprodukte AG, Dreieichstr. 10, 6082 Mörfelden-Walldorf 1, Alleinvorstand Tilo Richard Franz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau, HRB 1864, hat durch einen am 21. Dezember 1981 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Gem. § 11 VglO wird bis zur Entscheidung über diesen Antrag Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Allgemeines Veräußerungsverbot wurde am 23. Dezember 1981, 16.10 Uhr, erlassen.

6000 Groß-Gerau, 29. 12. 1981 Amtsgericht

**117**

65 N 110/81: Über das Vermögen des Herrn Hans-Jürgen Bamberg, Inhaber der nicht eingetragenen Firma „Unternehmen für Zeitarbeit“, Quellhofstr. 17, in 3500 Kassel, ist am 22. 12. 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erhard Vellmer, Reginastr. 22, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 2. 3. 1982 beim Gericht anzumelden (zweifach). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. 2. 1982, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. 3. 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Untergeschoß, Zimmer Nr. 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. 1. 1982 anzeigen.

3500 Kassel, 22. 12. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

**118**

65 N 142/81: Über das Vermögen von Frau Christa Rey, Niestetal 1, Friedhofsweg 14/16, Inhaberin des gleichlautenden Fuhrunternehmens, nicht im Handelsregister eingetragen, ist am 21. 12. 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Karl-Heinz Schwabe, Frankfurter Str. 65, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 1. 3. 1982 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. 2. 1982, 13.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. 3. 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Untergeschoß, Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. 2. 1982 anzeigen.

3500 Kassel, 21. 12. 1981 Amtsgericht

**119**

65 N 158/81: Über den Nachlaß der am 12. 7. 1981 verstorbenen Frau Rosemarie Heinemann, geb. Hartung, geboren am 27. 5. 1943, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Heiligenbergstraße 16, ist am 22. 12. 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Kon-

kursverwalter: Rechtsanwalt Karl Heinrich Bläsing, Leipziger Str. 427, 3504 Kaufungen. Konkursforderungen sind bis zum 5. 3. 1982 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 10. 2. 1982, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 7. 4. 1982, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 083, Sockelgeschoß. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. 2. 1982 anzeigen.

3500 Kassel, 22. 12. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

**120**

42 N 46/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Walder Bau GmbH, Hanau, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind nach Kosten und Auslagen 3 227,32 DM. Zu berücksichtigten sind drei Forderungen mit 1. Rang nach § 61 Konkursordnung. Die Quote beträgt 10,4 Prozent. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Hanau, Abt. 42, Zimmer 159 B, aus.

6458 Rodenbach, 21. 12. 1981

Der Konkursverwalter  
Michael Zabel  
Rechtsanwalt

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**121**

K 36/81: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 328, Blatt 10 964, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 62, Flurstück 6/20, Hof- und Gebäudefläche, Petersberger Str. 59, Größe 12,12 Ar, soll am 24. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Kaufmann Hans Lippert in Breitenbach a. H.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 451 376,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.  
6430 Bad Hersfeld, 23. 12. 1981 Amtsgericht

## 122

6 K 23/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 109, Blatt 3693, 16,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem im Rechtsinne einheitlichen Grundstück der Gemarkung Steinbach

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Str. 12, 14, 16, 18, 20, 29, Größe 3,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 263 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431 bis 3878) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, früheren Ehegatten, Personen, die allgemein zum Kreis der erbberechtigten Personen gehören, sowie im Falle der Veräußerung durch einen Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvolleistung oder Teilungsversteigerung unter mehreren Berechtigten;

soll am 10. März 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Gesell, geb. 19. 3. 1943, Hotherstraße 12, 8000 München 19.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 12. 1981  
Amtsgericht

## 123

K 34/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wehen, Band 105, Blatt 3128, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 20, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Rechts des Eichelberger Weges, Größe 5,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehen, Flur 20, Flurstück 41/4, Ackerland, Am Eichelberger Weg, Größe 3,97 Ar,

sollen am 28. März 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Arthur Laubinger, Wiesbaden.

Rechtsnachfolger lt. Eintrags vom 3. 8. 1981 die minderjährigen Kinder Mirko Arthur Laubinger, Sascha Bruno Laubinger, Mady Lydia Laubinger und Mondy Mario Laubinger in Erbengemeinschaft.

Verm.-Pfleger: Rechtsanwalt Dieter Huth, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden  
für lfd. Nr. 1 auf 380 000,— DM,  
für lfd. Nr. 2 auf 127 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 28. 12. 1981

Amtsgericht

## 124

K 21/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hahn, Band 56, Blatt 1633, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück 21, Betriebsgelände, Erlen, Brüller, Größe 25,29 Ar,

soll am 2. April 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tiefbauunternehmer Kurt Feix, Taunusstein 1.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 240 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 12. 1981

Amtsgericht

## 125

4 K 34/81: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 65, Blatt 3269, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Auerbach,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 510/1, Gebäudefläche, Karlsbader Straße 9, 0,98 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 528/2, Hofraum, zu Karlsbader Straße 9, Größe 9,83 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. April 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Raum 203, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Konrad Deuffer I. Schreinermeister, Erzhausen, — zur Hälfte —,

b) dessen Ehefrau Erna Deuffer geb. Koch, Erzhausen, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 12. 1981  
Amtsgericht

## 126

61 K 31/81: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 205, Blatt 8338, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 3, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Hillebergstraße 44, Größe 5,34 Ar,

soll am 15. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Bauer, Pfungstadt,

b) dessen Ehefrau Marie geb. Koch, dasselbst,

— im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

## 127

3 K 2/80: Die im Grundbuch von Hoheneiche, Band 15, Blatt 272, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hoheneiche, Flur Nr. 2, Flurstück 29, Ackerland, An den Weinbergen, Größe 2,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hoheneiche, Flur Nr. 4, Flurstück 84/5, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 11, Größe 8,12 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Waltraud Lorch geb. Reuber, 3444 Wehretal-Hoheneiche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 12. 1981  
Amtsgericht

## 128

3 K 23/81: Das im Grundbuch von Ulfen, Band 29, Blatt 821, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulfen, Flur 5, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfaffenrain Haus Nr. 7, Größe 9,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann und Bandleiter Walter Grosch,

b) Ehefrau Elfriede Grosch geb. Gröger, beide Sontra-Ulfen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 22. 12. 1981  
Amtsgericht

## 129

3 K 50/81: Das im Grundbuch von Eitmannshausen, Band 30, Blatt 1090, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eitmannshausen, Flur 4, Flurstück 9/2, Ackerland, Auf den Lerchen, Größe 22,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. März 1982, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Pfeiffer geb. Hübener, 3440 Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 22. 12. 1981  
Amtsgericht

## 130

64 K 211/80 — **Zwangsvolleistung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 176, Blatt 6310, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 4, Flurstück 426/93, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestraße 36, Größe 2,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Witwe Barbara Oehler geb. Zilker, Große Seestraße 36, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 12. 1981  
 Amtsgericht, Abt. 84

**131**

84 K 237/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Kriftel, Band 152, Blatt Nr. 4452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 19, Flurstück 11/1, Bauplatz (inzwischen bebaut), Wiesbadener Str. 19, Größe 5,71 Ar, soll am Freitag, dem 12. März 1982, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Frau Brigitte Brunnacker geb. Leibner, Maintal 1.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 760 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 11. 1981  
 Amtsgericht, Abt. 84

**132**

84 K 23/81 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 92, Blatt 3266, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 597, Flurstück 666/2, Hof- und Gebäudefläche, Ländlerweg 39, Größe 12,50 Ar, soll am Montag, dem 15. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Frau Irmgard Amend geb. Forstmann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 12. 1981  
 Amtsgericht, Abt. 84

**133**

84 K 62/81 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, Band 99, Blatt 3298, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung 46, Flur 10,

lfd. Nr. 22, Flurstück 252/1, Ackerland, Feldscheidenstr. 18, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 51, Flurstück 277/11, Bauplatz, Feldscheidenstr. 18, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 64, Flurstück 277/26, Hof- und Gebäudefläche, Feldscheidenstr., Größe 0,09 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 27. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Karl Philippi, 6315 Mücke.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 22 auf	40,— DM,
für lfd. Nr. 51 auf	4 830,— DM,
für lfd. Nr. 64 auf	1 575,— DM,
insgesamt auf	6 445,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 12. 1981  
 Amtsgericht, Abt. 84

**134**

84 K 79/81 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 31, Blatt 1107, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 266, Flurstück 65/9, Hof- und Gebäudefläche, Stautenstr. 42, Größe 5,73 Ar, soll am Montag, dem 22. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Uwe Wittfeld in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 12. 1981  
 Amtsgericht, Abt. 84

**135**

84 K 112/81 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Schwanheim, Band 131, Blatt 3377, eingetragene Erbbaurecht lfd. Nr. 1 an dem Grundstück des Grundbuchs von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078,

lfd. Nr. 3060, Gemarkung 53, Flur 6, Flurstück 1026/12, Hof- und Gebäudefläche, Am Ruhestein 10, Größe 5,46 Ar, dort unter Nr. 906 in Abt. II verzeichnet, dauernd bis zum 31. 12. 2040,

soll am Donnerstag, dem 22. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Johann Karl August Maryska,  
 b) Gisela Maryska geb. Koch,  
 beide Am Ruhestein 10, 6000 Frankfurt am Main 71, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark (je ideeller Hälfte auf 70 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 12. 1981  
 Amtsgericht, Abt. 84

**136**

84 K 155/81 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 56, Blatt 1913, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 442, Flurstück 182/36, Hof- und Gebäudefläche, Bönstädterstr. 5, Größe 3,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Wigbert Josef Karl August Winter, Dellbrücker Hauptstr. 94, 5000 Köln 80.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 545 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1981  
 Amtsgericht, Abt. 84

**137**

42 K 92/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lardenbach, Band 14, Blatt 646, lfd. Nr. 1, Gemarkung Lardenbach, Flur 1, Nr. 162, Hof- und Gebäudefläche, Seentalstraße 13, Größe 3,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ulrich Römer, geb. 5. 3. 46, Grünberg Hess. 19 (Lardenbach),

b) dessen Ehefrau Doris geb. Bosslet, geb. 27. 10. 1948, daselbst

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 12. 1981  
 Amtsgericht

**138**

42 K 154/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Odenhausen, Band 30, Blatt 946,

lfd. Nr. 9, Flur 4, Nr. 131/3, Hof- und Gebäudefläche, Höllenbachstraße 9, Größe 3,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. April 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Reich, geb. 9. 12. 1959, 6304 Lollar, Höllenbachstraße 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 150,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 12. 1981  
 Amtsgericht

**139**

42 K 42/81: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 186, Blatt 8024, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hanau, Flur 30, Flurstück 397/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Frankfurter Tor 2 und 4, und Krämerstr. 22, Größe 6,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hanau, Flur 30, Flurstück 397/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,14 Ar,

am 26. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernestine Brande geb. Schleier und Henryk Novakowski, — je zur Hälfte —.



Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 85 ZVG festgesetzt auf 4 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

#### 140

42 K 51/80: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 90, Blatt 3313, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 15, Flurstück 268, Bauplatz, Geschwister-Scholl-Straße 26, Größe 6,70 Ar, am Freitag, dem 26. Februar 1982, 9.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Amtsgericht Hanau, Nußallee Nr. 17, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Pfannenschmidt und Christa Pfannenschmidt geb. Bock.

Der Wert des Grundbesitzes ist festgesetzt auf 796 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

#### 141

42 K 55/81: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Kesselstadt, Band 78, Blatt 2912, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 186/7, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr., Größe 8,24 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 186/6, Weg, Friedhofstr., Größe 0,30 Ar,

am 4. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Bereska in Hanau, — zur Hälfte —,

b) Marianne Schäfer geb. Bereska,

c) Angelika Schäfer,

d) Thomas Schäfer in Bruchköbel,

b) bis d) zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	370 300,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	4 200,— DM,
insgesamt auf	374 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

#### 142

1 K 7/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz — halber Anteil —, eingetragen im Grundbuch von Reichenbach, Band 16, Blatt 455,

Flur 26, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 25, Größe 24,51 Ar,

soll am Freitag, dem 12. März 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bednarz, Klaus Dieter, geb. 30. 3. 1940, Waldstraße 13, 6273 Waldems-Reichenbach, — zur Hälfte —.

Der Wert des halben Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 22. 12. 1981

Amtsgericht

#### 143

1 K 20/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 102, Blatt 3244,

Flur 20, Flurstück 33/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Taubenberg, Größe 5,19 Ar,

soll am Freitag, dem 12. März 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans-Joachim Ullrich und Elke Christiane Ullrich geb. Eberstaller, beide Am Taubenberg 3, 6270 Idstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 781 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 28. 12. 1981

Amtsgericht

#### 144

64 K 247/81: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 156, Blatt 4383, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 14/7, Lieg.-B. 2126, Hof- und Gebäudefläche, Eberhard-Wildermuth-Str. 5, Größe 2,79 Ar,

soll am 20. April 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Raum 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Holger Rohleder, Marktstraße 4, 3507 Baunatal 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 12. 1981

Amtsgericht

#### 145

9 K 181/76: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein/Taunus, Band 4, Blatt 157 A,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Königstein/Ts., Flur 4, Flurstück 80/3, Hof- und Gebäudefläche, Altkönigstr. 30, Größe 11,28 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Königstein/Ts., Flur 4, Flurstück 80/5, Hof- und Gebäudefläche, Altkönigstr. 30, Größe 3,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. April 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburger Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Peter Siegfried Wiedemann und Edeltraud Wiedemann geb. Gabler, beide Altkönigstr. 30, 6240 Königstein/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 7 auf	840 000,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf	60 000,— DM,
insgesamt auf	900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 24. 12. 1981

Amtsgericht

#### 146

7 K 2/81: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 290, Blatt 10 752, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 94/7, Nr. 5113, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstr. 17, Größe 5,11 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß, Keller Nr. 2, Garage Nr. 1 und Ausstellungsraum Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 23. März 1982, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses in Lampertheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Willi Bauer in Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 12. 1981

Amtsgericht

#### 147

7 K 18/81: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindenhofhausen, Band 48, Blatt 1690,

lfd. Nr. 2, Flur 35, Flurstück 72, Ackerland, Links dem Kirchweg, Größe 22,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 35, Flurstück 73, Ackerland, Links dem Kirchweg, Größe 19,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1982, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Roswitha Otto, geb. Otto (geb. 11. 5. 1941), Gartenstraße 4, Limburg 3,

b) Manfred Wilhelm Otto, (geb. 28. 11. 1939), Albert-Schweitzer-Str. 16, Limburg 1 — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2 auf	6 239,75 DM,
für lfd. Nr. 3 auf	5 302,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 12. 1981

Amtsgericht

#### 148

1 K 22/81: Das im Grundbuch von Dauernheim, Bezirk Nidda, Band 41, Blatt 1803, eingetragene Grundstück

Gemarkung Dauernheim, Flur 2, Flurstück 31, Bauplatz, Fasanenweg, Größe 7,57 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Josef Stanislaus Zager, Niddatal 1, — zur Hälfte —,

b) Annemarie Zager geb. Neubert, da-selbst, — zur Hälfte —,



jetzt wohnhaft Fasanenweg 3, 6479 Ranstadt 3-Dauernheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 14. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 149

7 K 166/79: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mühlheim am Main eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, 2, 3, Gemarkung Mühlheim am Main, Flur 1, Flurstücke 687, 688, 689, LB Nr. 537, Ackerland, Auf den Maingarten, Größe 3,23 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 2,80 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 2,80 Ar, am 26. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Maria Zahn geb. Seelmann, Mühlheim/M., verst. am 8. 5. 1978,

b) Feintäschner Josef Johann Seelmann, daselbst, verst. am 27. 1. 1965,

c) Theodor Daniel Seelmann, Mühlheim am Main,

d) Christa Wong geb. Kemmerer in Texas/USA,

e) Lieselotte Elsa Hebert geb. Kemmerer in Louisiana/USA,

f) Gunther Hertrich in Mühlheim/Main,

g) Helga Christel Nüchter geb. Schneider in Mühlheim/Main,

zu a) bis g) in Erbengemeinschaft.  
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für a) Flurstück 687 auf 4 845,— DM,

für b) Flurstück 688 auf 4 200,— DM,

für c) Flurstück 689 auf 4 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 150

7 K 23/81: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürgel eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 4, Flurstück 231/2, LB 2446, Hof- und Gebäudefläche, Brielsweg 402, Größe 40,89 Ar, am 3. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Bauer geb. Neppach, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 151

7 K 93/81: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hausen, Band 73, Blatt 2846, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hausen, Flur 9,

lfd. Nr. 3, Flurstück 48/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 33/35, Größe 54,49 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 47/23, Bauplatz, Feldstr. 33/35, Größe 32,96 Ar,

am 10. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. CERU Elektrowärmegeellschaft Czepek & Co., Obertshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 3 auf 2 700 000,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 152

K 24/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bebra, Band 90, Blatt 2963, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Bebra,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 23/4, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Str. 10, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 23/5, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Str. 10, Größe 2,72 Ar,

sollen am 26. März 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6442 Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrzeugmeister Herbert Goldbach, geb. am 14. 6. 1940, wohnhaft: Goethestr. 5, jetzt: Hersfelder Str. 10 in 6440 Bebra.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2 auf 80 000,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 18. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 153

K 31/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 111, Blatt 3877, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 29, Flurstück 41/26, Hof- und Gebäudefläche, Andersenstr. 8, Größe 5,59 Ar,

soll am 12. März 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse Nr. 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Autoschlosser Rainer Kuhl, geb. am 21. 11. 1950, wohnhaft: Andersenstr. 8 in 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 154

3 K 9/81: Das im Grundbuch von Johannisberg, Band 42, Blatt 1470, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Johannisberg, Flur 18, Flurstück 119/1, Gebäude- und Freifläche, Im Flecken 30, Größe 5,21 Ar,

soll am 5. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshheim am Rhein, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gietz, Krescentia Charlotte Cäcilia, geb. Konrad, Wwe., (geb. 10. 11. 1924),

b) Gietz, Wolfgang Elmar (geb. 21. 8. 1956),

beide in Geisenheim-Johannisberg, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 295 110,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 28. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 155

2 K 12/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 42, Blatt 1348, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 13, Flurstück 113/2, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstr. 12d, Größe 4,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Str. 2, Zimmer 16, Obergeschloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GF-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Siedlungs-Kommanditgesellschaft, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 276 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 28. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 156

2 K 27/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Obernhain, Band 25, Blatt 774, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obernhain, Flur 8, Flurstück 35/6, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 7, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obernhain, Flur 3, Flurstück 89, Grünland, Blutasch, Größe 32,03 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 4. März 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Str. 2, Zimmer 16, Obergeschloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. und 30. September 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Rechtsanwalt Egon Max Unruh in Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 90 630,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 9 609,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 21. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 157

K 18/81: Das im Grundbuch von Hirschhausen, Band 26, Blatt 748, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hirschhausen, Flur 2, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Tiergartenstr. 16, Größe 10,34 Ar,

soll am 29. März 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1981  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gottfried Schwarzer, geb. am 30. 9. 1950,  
6290 Weilburg-Hirschhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“  
wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 29. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 158

K 23/81: Die im Grundbuch von Blessen-  
bach, Band 28, Blatt 854, eingetragenen  
Grundstücke der Gemarkung Blessenbach  
lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 68, Grünland,  
Vor dem Köppel, Größe 130,32 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 8, Acker-  
land, In der Breitwiese, Größe 132,42 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 11, Grün-  
land, Die Breitwiese, Größe 39,44 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 31, Acker-  
land, Ziegenmauer, Größe 73,58 Ar,

sollen am 15. März 1982, 10.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25,  
Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemein-  
schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1981  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eva Margarete Rakel geb. Christ,  
Obere Berghofstr. 16 in Heilsbronn,

b) Horst Willi Christian Rakel, An der  
Staufstuf 23 in Trier,

c) Rosemarie Luise Puttkammer geb.  
Rakel, Bottenbachstr. 64 in Kreuztal-  
Buschhütten,

d) Doris Rossa geb. Rakel, Schanzenweg  
Nr. 57 in Siegen-Weidenau,

zu a) bis d) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“  
wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 22. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 159

3 K 27/81: Das im Grundbuch von Ober-  
quembach, Band 33, Blatt 582, eingetra-  
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberquembach,  
Flur 7, Flurstück 10/5, Hof- und Gebäude-  
fläche, Am Steinbruch (Nr. 2), Größe 4,37  
Ar,

soll am 19. März 1982, 9.00 Uhr, im Ge-  
richtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zim-  
mer 18, durch Zwangsvolleistigung ver-  
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1981  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred Rummeler und Klara  
geb. Lucas, Waldsolms, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a  
ZVG durch Beschluß vom 6. 8. 1981 auf  
272 300,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“  
wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 160

2 K 52/81: Das im Grundbuch von Groß-  
almerode, Band 105, Blatt 3472, eingetra-  
gene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großalmerode,  
Flur 36, Flurstück 231/3, Hof- und Gebäu-  
defläche, Albert-Schweitzer-Str. 17, Größe  
7,88 Ar,

Flur 36, Flurstück 231/4, Wegefläche,  
Albert-Schweitzer-Str., Größe 0,72 Ar,

soll am 1. März 1982, 10.00 Uhr, im Ge-  
richtsgebäude Witzenhausen, Walburger

Str. 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch  
Zwangsvolleistigung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1981  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Ulf Steuer, Albert-Schwei-  
tzer-Str. 17, 3432 Großalmerode.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
Abs. 5 ZVG auf 413 337,— DM festgesetzt  
worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“  
wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 18. 12. 1981 **Amtsgericht**

### 161

2 K 35/81 — Beschluß: Folgender Grund-  
besitz, eingetragen im Grundbuch von  
Naumburg, Band 70, Blatt 2152, Bestands-  
verzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Naumburg, Flur  
11, Flurstück 45/4, Bauplatz, Drosselweg  
(richtig: Hof- und Gebäudefläche, Dros-  
selweg 15), Größe 8,20 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1982, 10.00  
Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäu-  
de Gerichtsstr. 3, 3549 Wolfhagen, durch  
Zwangsvolleistigung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1981  
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-  
vermerks):

a) Klaus Stehl, Kirchstraße 83, 5757 Wik-  
kede Ruhr bei Monika Ramm,

b) Erika Stehl geborene Scherller, Bahn-  
hofstraße 41, 3501 Naumburg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
280 000,— DM.

3549 Wolfhagen, 23. 12. 1981 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

hier: Beschluß der Gemeindegemeinschaft vom 17. Dezember  
1980

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Um-  
landverband Frankfurt (UVF) für das vorgenannte Bauleit-  
planverfahren gemäß § 2 a Bundesbaugesetz (BBauG) die Be-  
teiligung der Bürger an der Bauleitplanung als öffentliche  
Veranstaltungen in den verbandsangehörigen Städten und  
Gemeinden durchführt, in denen die allgemeinen Ziele und  
Zwecke der Planung dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung  
und Erörterung (Anhörung) gegeben wird.

Öffentliche Veranstaltungen finden in:

#### 1. Offenbach am Main

- Mittwoch, den 10. Februar 1982, um 19.00 Uhr, im Stadt-  
verordnetenversammlungssaal des Rathauses,
- Dienstag, den 9. März 1982, um 19.00 Uhr, im Bürger-  
haus Rumpenheim,
- Dienstag, den 23. März 1982, um 19.00 Uhr, in den Kol-  
legräumen der Stadthalle an der Waldstraße,

#### 2. Frankfurt am Main

- Donnerstag, den 11. Februar 1982, um 19.00 Uhr, im  
Saal 1—3 der Stadthalle in Bergen-Enkheim, Markt-  
straße 15,
- Mittwoch, den 17. Februar 1982, um 19.00 Uhr, im klei-  
nen Saal des Hauses Nied, Luthmerstraße 40,
- Donnerstag, den 18. Februar 1982, um 19.00 Uhr, im be-  
wirtschafteten Foyer des Hauses Nordwest, Nidaforum 2,

d) Montag, den 8. März 1982, um 19.00 Uhr, Saal 4 im gel-  
ben Bauteil des Technischen Rathauses, 1. Stock, Brau-  
bachstraße 15,

e) Montag, den 22. März 1982, um 19.00 Uhr, in der Aula  
der Carl-Schurz-Schule, Holbeinstraße 21—23,

#### 3. Bad Homburg v. d. Höhe

Freitag, den 12. Februar 1982, um 18.00 Uhr, im Forum des  
Stadthauses, Marienbader Platz 1,

#### 4. Königstein im Taunus

Montag, den 15. Februar 1982, um 19.30 Uhr, im Kyrios-  
saal des Evangelischen Gemeindezentrums, Wolfsweg,

#### 5. Liederbach

Dienstag, den 16. Februar 1982, um 19.30 Uhr, in der Lie-  
derbachhalle, Wachenheimer Straße 62

statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu die-  
sen Veranstaltungen eingeladen.

Unterlagen zu der Planung stehen zur Einsichtnahme vier  
Wochen vor den genannten Terminen im Bauamt der ge-  
nannten Stadt/Gemeinde zur Verfügung.

6000 Frankfurt am Main, 5. 1. 1982

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsausschuß  
gez. Dr. von Hesler  
Beigeordneter

### Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 5. — öffentliche — Sitzung des Ältestenausschusses findet am Dienstag, 19. Januar 1982, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstags am 2. März 1982 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 4. Januar 1982

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
gez. K ü c h l e r  
Vorsitzender

### Erster Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt

Der Erste Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt wurde durch die Vertreterversammlung auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (IV. Buch) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) beschlossen und gemäß § 54 Abs. 1 KVLG mit Erlaß des Hess. Sozialministers vom 8. Dezember 1981 — I B 4 a — 54 m 205 — 1298/81 — genehmigt.

Dieser Nachtrag wird in der nächsten Ausgabe des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN“ veröffentlicht.

6100 Darmstadt, 21. Dezember 1981

**Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt**  
Der Vorstand  
gez. S t u m p f  
Vorstandsvorsitzender

### Auslegung der Jahresrechnung 1979 des Wasserverbandes Hessisches Ried

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 22. September 1981 den Beschluß über die Jahresrechnung für das Rumpf-Wirtschaftsjahr 1979 gefaßt und dem Vorstandsvorstand Entlastung für das Wirtschaftsjahr 1979 erteilt.

Die Jahresrechnung 1979 liegt in der Zeit vom 1. Februar bis 9. Februar 1982 bei der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Hessisches Ried, Rheinstraße 35, 6083 Biebesheim am Rhein, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6083 Biebesheim, 18. Dezember 1981

**Wasserverband Hessisches Ried**  
gez. S c h u l z  
Verbandsvorsteher

### Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Antonia“

Nachstehende Verleihungsurkunde wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem Bergamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, während der Dienststunden zur Einsicht offenliegt.

#### Verleihungsurkunde

Auf Grund der §§ 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) wird Firma St. Joe Explorations GmbH, Georgstraße 50, 3000 Hannover 1, auf Grund der Mutung vom 12. Mai 1981 unter dem Namen

„Antonia“

in dem nachstehend näher bezeichneten Feld das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung der darin vorkom-

menden Kupfer-, Silber- und Vanadiumerze hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Buchstaben A, B, C und D bezeichnet.

Das Bergwerksfeld liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts in dem Gemeindebezirk Gutsbezirk Spessart des Landkreises Main-Kinzig-Kreis im Regierungsbezirk Darmstadt; es hat einen Flächeninhalt von 1 891 380 (in Worten: eine Million achthunderteinundneunzigtausenddreihundertachtzig) m<sup>2</sup>.

6200 Wiesbaden, 18. Dezember 1981

**Hessisches Oberbergamt**  
B 8969/6

### Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Bleikopf“

Nachstehende Verleihungsurkunde wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem Bergamt Kassel, Knorrstraße 36, 3500 Kassel, während der Dienststunden zur Einsicht offenliegt.

#### Verleihungsurkunde

Auf Grund der §§ 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) wird Frau Helga Lange geb. Schnedler, Im Urfftal 9, 3590 Bad Wildungen, auf Grund der Mutung vom 12. Juni 1981 unter dem Namen

„Bleikopf“

in dem nachstehend näher bezeichneten Feld das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung der darin vorkommenden Blei- und Silbererze hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G bezeichnet.

Das Bergwerksfeld liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts in dem Gemeindebezirk Bad Wildungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 2 199 999 (in Worten: zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausendneuhundertneunundneunzig) m<sup>2</sup>.

6200 Wiesbaden, 15. Dezember 1981

**Hessisches Oberbergamt**  
B 8957/8

### Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Jägersblick“

Nachstehende Verleihungsurkunde wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem Bergamt Kassel, Knorrstraße 36, 3500 Kassel, während der Dienststunden zur Einsicht offenliegt.

#### Verleihungsurkunde

Auf Grund der §§ 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) wird Frau Helga Lange geb. Schnedler, Im Urfftal 9, 3590 Bad Wildungen, auf Grund der Mutung vom 12. Juni 1981 unter dem Namen

„Jägersblick“

in dem nachstehend näher bezeichneten Feld das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung der darin vorkommenden Bleierze hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I und K bezeichnet.

Das Bergwerksfeld liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts in dem Gemeindebezirk Bad Wildungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 2 199 998 (in Worten: zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausendneuhundertachtundneunzig) m<sup>2</sup>.

6200 Wiesbaden, 15. Dezember 1981

**Hessisches Oberbergamt**  
B 8958/7

### Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Ludwig“

Nachstehende Verleihungsurkunde wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerkung, daß der Situationsriß bei dem Bergamt Kassel, Knorrstraße 36, 3500 Kassel, während der Dienststunden zur Einsicht offenliegt.

#### Verleihungsurkunde

Auf Grund der §§ 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) wird Frau Helga Lange geb. Schnedler, Im Urfal 9, 3590 Bad Wildungen, auf Grund der Mutung vom 26. August 1981 unter dem Namen

„Ludwig“

in dem nachstehend näher bezeichneten Feld des Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung der darin vorkommenden Blei- und Silbererze hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H und I bezeichnet.

Das Bergwerksfeld liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts in dem Gemeindebezirk Bad Wildungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 2 199 998 (in Worten: zwei Millionen einhundertneundneunzigtausendneuhundertachtundneunzig) m<sup>2</sup>.

6200 Wiesbaden, 15. Dezember 1981

Hessisches Oberbergamt  
B 8968/6

### Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Bauleistungen für den Neubau der BAB A 66 Frankfurt am Main — Fulda, Abschnitt Östlich Gelnhausen — westlich Salmünster (km 40,6—52,0) — Erd-, Entwässerungs- und Deckenbauarbeiten sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

- ca. 950 000 m<sup>3</sup> Boden lösen und einbauen  
davon ca. 500 000 m<sup>3</sup> Fels
- ca. 150 000 m<sup>3</sup> Boden liefern und einbauen
- ca. 20 000 m Entwässerungsleitung mit Schächten und Einläufen
- ca. 120 000 m<sup>3</sup> frostsicheres Material liefern und einbauen
- ca. 260 000 m<sup>3</sup> bit. Deckenaufbau d = 26 cm

Sonstige Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes

Bauzeit: 36 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 9. Februar 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 130,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen A 66, Gelnhausen-Salmünster“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 30. März 1982, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 15. Juni 1982 ab.

6450 Hanau am Main, 16. Dezember 1981

Hessisches Straßenbauamt

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 8432 A

### Stellenausschreibung



Beim Magistrat der

**Stadt Schwalbach am Taunus**

Ist zum 1. Februar 1982 die Stelle eines/r

## Oberinspektors/in

(Bes.Gr. A 10)

mit Aufstiegsmöglichkeiten nach Bes.Gr. A 11 im Bereich der Finanzverwaltung zu besetzen.

Bei den Bewerbern sollte es sich um jüngere, dynamische und qualifizierte Beamte(innen) handeln.

Das Aufgabengebiet erfordert gründliche und umfassende Fachkenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht sowie in der Darlehensverwaltung.

Wir weisen darauf hin, daß auch der Einsatz in einem anderen Verwaltungsbereich möglich ist.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang) werden bis zum 29. Januar 1982 erbeten an den

Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus,  
— Haupt- und Personalamt —,  
Marktplatz 1-2, 6231 Schwalbach am Taunus.

### Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte  
sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen  
Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monate zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-801. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 04-106 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 2 vom 11. Januar 1982 beträgt 48 Seiten.